



Arbeitshilfen

**zur praktischen Umsetzung der
Datenschutz-Grundverordnung,
der Richtlinie (EU) 2016/680
(Richtlinie zum Datenschutz bei Poli-
zei und Justiz) und des neuen
Bayerischen Datenschutzgesetzes
für bayerische öffentliche Stellen**

Stand: März 2019

Inhalt

1. Vorwort	5
2. Einführung	7
2.1 Die Datenschutzreform der Europäischen Union	7
2.2 Der Anwendungsbereich der DSGVO	8
2.3 Das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG)	8
2.4 Schwerpunkt der Änderungen	9
2.4.1 Neue zentrale Rolle des Verantwortlichen nach der Datenschutz-Grundverordnung	9
2.4.2 Neue datenschutzrechtliche Begriffe	10
2.4.3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten	10
2.4.4 Umfangreiche Verfahrensänderungen	11
2.4.5 Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten	13
2.5 Wie gehe ich künftig vor, um die richtige Rechtsgrundlage für die Lösung einer datenschutzrechtlichen Frage zu finden?	14
2.6 Welche praktischen Anpassungsaufgaben sind vordringlich?	14
2.6.1 Zuständigkeiten für die am Datenschutz Beteiligten neu festlegen	14
2.6.2 Den Bestand an Verarbeitungen erfassen	14
2.6.3 Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten festlegen	14
3. Maßnahmenplan für den Verantwortlichen zur Umsetzung der DSGVO	16
4. Datenschutz-Geschäftsordnung	20
4.1 Muster einer Datenschutz-Geschäftsordnung	22
4.2 Erläuterungen zur Datenschutz-Geschäftsordnung	32
4.3 Anlage 1 (zu § 2)	40
4.4 Anlage 2 (zu § 6)	41
5. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	45
5.1 Welche öffentlichen Stellen müssen ein Verarbeitungsverzeichnis führen?	46
5.2 Weiterverwendung vorhandener Verzeichnisse	46

5.3	Keine Veröffentlichungspflicht, kein Recht auf Einsichtnahme	46
5.4	Muster einer Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und Art. 31 BayDSG	48
5.5	Erläuterungen zum Muster	50
6.	Die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 und 14 DSGVO	56
6.1	Allgemeines	56
6.2	Wann ist zu informieren?	56
6.3	Wann werden personenbezogene Daten „erhoben“?	57
6.4	Ausnahmen von der Informationspflicht	57
6.5	Die Informationspflichten bei der Erhebung bei der betroffenen Person	58
6.5.1	Erhebungen auf Papierformularen	58
6.5.2	Erhebungen im Internet	60
6.5.3	Mündliche Datenerhebungen	61
6.6	Die Informationspflichten bei der Erhebung nicht bei der betroffenen Person	61
6.7	Die Informationspflichten bei einer Zweckänderung	62
6.8	Sonderfall: Informationspflicht bei einer Videoüberwachung	63
6.9	Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 DSGVO im Einzelnen	64
7.	Auftragsverarbeitung	70
7.1	Aus Auftragsdatenverarbeitung wird Auftragsverarbeitung	70
7.2	Was sind die wesentlichen Änderungen bei der Auftragsverarbeitung?	70
7.2.1	Auswahl des Auftragsverarbeiters	70
7.2.2	Form des Vertrags zur Auftragsverarbeitung	71
7.2.3	Wesentliche Vertragsinhalte	71
7.3	Was ändert sich noch bei der Auftragsverarbeitung?	73
7.4	Anpassung bestehender Verträge	73
7.5	Muster einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung	75
8.	Datenschutz-Folgenabschätzung und Risikobewertung nach der DSGVO	84
9.	Muster einer Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit im Datenschutz	85

10. Muster für ein Impressum und eine Datenschutzerklärung im Internetauftritt staatlicher Behörden in Bayern	90
10.1 Impressum	90
10.2 Datenschutzerklärung	92
11. Mitwirkende	101

Letzte Änderungen im Dokument:

Dezember 2018:

Überarbeitung Nr. 6, Einfügung Nrn. 7.1 – 7.4 und Nr. 10.

März 2019:

Einfügung von Nr. 7.5.

1. Vorwort

Seit dem 25. Mai 2018 ist die von der Europäischen Union erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die bayerischen Behörden unmittelbar anzuwenden. Bis zum gleichen Zeitpunkt war auch die Richtlinie (EU) 2016/680 der Europäischen Union (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) in das Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

Das Datenschutzrecht des Bundes und Bayerns war an die beiden Rechtsakte der EU anzupassen. Der Bund hat ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlassen und die Datenschutzvorschriften im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und in der Abgabenordnung (AO) neu gefasst. Der bayerische Gesetzgeber hat eine Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und Anpassungen anderer Gesetze verabschiedet.

Seit dem 25. Mai 2018 gilt damit eine neue Struktur im Datenschutzrecht. Ergänzend zur DSGVO als direkt anwendbares Recht haben die bayerischen Behörden das neu gefasste BayDSG und – je nach Verwaltungsbereich – weiterhin auch datenschutzrechtliche Fachvorschriften zu beachten. Trotz der Strukturveränderungen bleiben die wesentlichen materiellen Kernelemente und damit viele bekannte und handhabbare Regelungen wie z.B. zur Zweckbindung und Datenübermittlung erhalten. Gleichwohl bringt die DSGVO dennoch Verfahrensänderungen mit sich, die in die Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe öffentlicher Stellen einzupassen bleiben. Die DSGVO richtet sich damit nicht nur an den behördlichen Datenschutzbeauftragten als dem zentralen Datenschutzexperten vieler Organisationseinheiten, sie erfordert ein umfassendes Zusammenspiel von Organisationsverantwortlichen, IT-Beauftragten und Fachabteilungen.

Die vorliegenden Arbeitshilfen sollen den Anpassungsaufwand der Datenschutzpraxis unter Ausschöpfung der Interpretationsspieleräume des neuen europäischen Datenschutzrechts begrenzen und dazu nach Möglichkeit, insbesondere soweit nicht technische oder gesetzliche Änderungen eintreten, auf einmalige Maßnahmen beschränken. Sie wurden mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der staatlichen und kommunalen Datenschutzpraxis und unter der Beteiligung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Kommunalen Spitzenverbände erstellt.

Wegen der Vielzahl der mit einer grundlegenden Rechtsreform unvermeidbar verbundenen

Fragestellungen werden die Arbeitshilfen kontinuierlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Die erste Aktualisierung der Arbeitshilfen, Stand Dezember 2018, enthält neben einer kurzen allgemeinen, einführenden Erläuterung der neuen Rechtslage

- einen Maßnahmenplan,
- eine Datenschutz-Geschäftsordnung,
- an die Vorgaben des Europäischen Datenschutzausschusses angepasste Mustertexte zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 12 bis 14 DSGVO,
- ein Formular für das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO,
- Hinweise zur Auftragsverarbeitung und zur Datenschutz-Folgenabschätzung sowie
- Mustertexte für das Impressum und eine Datenschutzerklärung im Internetauftritt staatlicher Behörden in Bayern sowie für eine Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit im Datenschutz.

Für den Bereich der Bayerischen Polizei werden gesonderte Hilfestellungen bereitgestellt.

Weitere aktuelle Informationen können auch der Internetseite des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter www.datenschutz-bayern.de entnommen werden.

2. Einführung

2.1 Die Datenschutzreform der Europäischen Union

Seit dem 25. Mai 2018 ist die DSGVO in den bayerischen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen anzuwenden. Als europäische Verordnung ist die DSGVO unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Regelungen der Mitgliedsländer sind seit diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

Das Datenschutzrecht im Bund und in Bayern wurde an die DSGVO angepasst. Der Bund hat zum 25. Mai 2018 ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) und weitere Änderungen datenschutzrechtlicher Vorschriften verabschiedet, z.B. auch eine Neufassung der Datenschutzvorschriften in der Abgabenordnung und im Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch. Ein zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz, mit dem weitere Fachgesetze auf Bundesebene angepasst werden sollen, wird voraussichtlich in Kürze verabschiedet. Der Bayerische Landtag hat am 15. Mai 2018 ein neues Bayerisches Datenschutzgesetz verabschiedet (im Folgenden als BayDSG bezeichnet), das am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.¹

Trotz ihrer unmittelbaren Geltung als EU-Verordnung belässt die DSGVO für die nationalen Gesetzgeber besonders im öffentlichen Bereich über sogenannte „Öffnungsklauseln“ noch Regelungsspielraum für Konkretisierungen der DSGVO. Von diesem verbleibenden Regelungsspielraum für den Landesgesetzgeber hat die Staatsregierung im Interesse einer effektiven Verwaltung im BayDSG umfangreich Gebrauch gemacht und bewährte Grundfunktionen und Strukturen des geltenden Datenschutzrechts bewahrt.

Bis zum 25. Mai 2018 war auch die zusammen mit der DSGVO verabschiedete Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umzusetzen. Anders als die DSGVO ist diese Richtlinie nicht unmittelbar

¹ GVBl. S. 230.

anwendbar, sondern muss zuvor vom Gesetzgeber in Bundes- oder Landesrecht umgesetzt werden.

2.2 Der Anwendungsbereich der DSGVO

Der Anwendungsbereich der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz schließen sich gegenseitig aus:

- Die DSGVO gilt unmittelbar für alle öffentlichen Stellen, soweit diese keine Tätigkeit im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz ausüben.
- Die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Betroffen sind vor allem die Polizei, die Gerichte in Strafsachen und die Staatsanwaltschaften, die Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden und die Behörden des Maßregelvollzugs.

2.3 Das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG)

Zur Anpassung an die DSGVO und der Umsetzung der Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz wurde das Bayerische Datenschutzgesetz neu gefasst.

Das BayDSG gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 BayDSG).

Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie selbst, ihre Zusammenschlüsse und Verbände die Vorschriften für nicht öffentliche Stellen – ergänzend zu den Vorschriften der DSGVO also insbesondere die Vorschriften des BDSG. Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Aufsicht bleibt hiervon unberührt (Art. 1 Abs. 3 BayDSG).

Keine Wettbewerbsunternehmen in diesem Sinne sind die Einrichtungen der Kinderbetreuung, Schulen und Hochschulen.

Wesentliche Regelungen des BayDSG

- Mit Art. 28 bis 37 BayDSG werden allgemeine und organisationsrechtliche Anforderungen der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz in das bayerische Landesrecht umgesetzt. Nach Art. 2 und Art. 28 Abs. 2 und 3 BayDSG wird auch in diesem Bereich

weitgehend auf die Anwendung der Vorschriften der DSGVO verwiesen, um Abgrenzungsprobleme zwischen dem Geltungsbereich der Richtlinie und der DSGVO möglichst zu vermeiden. Das PAG und die vom Bund noch anzupassende StPO enthalten vorrangige Sondervorschriften für die Polizei und Staatsanwaltschaften.

Auf die Tätigkeit der Gemeinden und sonstigen Behörden außerhalb des Polizei- und Strafverfolgungsbereichs sind die Art. 28 bis 37 BayDSG nur dann anwendbar, wenn Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder geahndet werden und keine spezialgesetzlichen Vorschriften (z.B. im OWiG) bestehen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayDSG).

- Das Gesetz enthält außerdem Regelungen zum Datenschutz in Bereichen, die weder der DSGVO noch der Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz unterliegen. Auch für diese Bereiche wird weitgehend auf die Regelungen der DSGVO verwiesen (Art. 2 BayDSG). Neu ist insbesondere die Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher und kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen (Art. 27 BayDSG).
- Die in Art. 38 BayDSG enthaltene Regelung zur Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen und literarischen Zwecken gilt grundsätzlich auch für nicht öffentliche Stellen.

2.4 Schwerpunkt der Änderungen

2.4.1 Neue zentrale Rolle des Verantwortlichen nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die DSGVO weist dem „Verantwortlichen“ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eine zentrale Rolle zu. „Verantwortlicher“ ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“.

Art. 3 Abs. 2 BayDSG stellt klar, dass Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO die für die Verarbeitung zuständige öffentliche Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im öffentlichen Bereich ist damit weiterhin die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle gemeint (z.B. die Gemeinde oder das Landratsamt), die eine Datenverarbeitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchführt.

Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass

- die materiellen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Stelle eingehalten werden. Die Zulässigkeit der Verarbeitung

wird insbesondere in den Art. 5, 6 und 9 DSGVO, in Art. 4 Abs. 1 BayDSG und in fachgesetzlichen Datenschutzvorschriften geregelt,

- die Verfahrensvorschriften der DSGVO beachtet werden. Dies gilt z.B. für die Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, die Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO und die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO und Art. 14 BayDSG,
- die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO i.V.m. Art. 9 BayDSG und die sonstigen Rechte der Betroffenen beachtet werden (z.B. das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO und Art. 10 BayDSG, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO),
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten getroffen werden (Art. 24 Abs. 1 und Art. 32 DSGVO) und
- geeignete sonstige Datenschutzvorkehrungen getroffen werden (z.B. Datenschutzrichtlinien oder sonstige Datenschutzanweisungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO).

Wer die vielfältigen Pflichten des Verantwortlichen in der öffentlichen Stelle konkret erfüllt, ist von der Leitung der öffentlichen Stelle festzulegen. Regelmäßig ist dabei zwischen zentralen Ansprechpartnern für IT, Organisation und Datenschutz sowie den Fachabteilungen zu unterscheiden. Außerdem sind die Verwaltungsabläufe so zu gestalten, dass die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sichergestellt ist. Die Letztverantwortlichkeit verbleibt bei der Behördenleitung. Kapitel 4 dieser Arbeitshilfen enthält ein Muster für eine Datenschutz-Geschäftsordnung, in der diese Aufgabenzuweisungen und Verfahrensabläufe beschrieben werden.

2.4.2 Neue datenschutzrechtliche Begriffe

Art. 4 DSGVO enthält Begriffsbestimmungen, die teils den bisher im Datenschutzrecht verwendeten Begriffen entsprechen, sich teilweise aber auch von diesen unterscheiden. Anders als bisher im BayDSG umfasst z.B. die „Verarbeitung“ nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO künftig jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, also insbesondere auch alles, was im bisherigen Recht als „Erhebung“ oder „Nutzung“ bezeichnet wurde.

2.4.3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DSGVO enthält nur begrenzte materielle Rechtsänderungen, die Vorschriften der DSGVO zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind zudem sehr allgemein gehalten.

Die Öffnungsklauseln der DSGVO und die Befugnis zur Konkretisierung ihrer allgemeinen Vorschriften ermöglichen darüber hinaus die weitgehende Beibehaltung der bisherigen, gegenüber dem BayDSG weiterhin vorrangigen datenschutzrechtlichen Spezialvorschriften etwa im Schul- oder Krankenhausrecht.

Neben diesen fachgesetzlichen Befugnisnormen ist nunmehr Art. 4 Abs. 1 BayDSG wesentliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.“

Ergänzend hierzu kommen als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen künftig Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a (Einwilligung der betroffenen Person, vgl. dazu DSGVO-Erwägungsgrund 43), Buchstabe b (Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags) oder Buchstabe d DSGVO (Verarbeitung, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen zu schützen) in Betracht. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten enthalten Art. 9 DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayDSG enger gefasste Erlaubnistatbestände.

Neben den jeweiligen Erlaubnistatbeständen müssen bei Verarbeitungen gespeicherter Daten zu anderen Zwecken, als denen, die der Erhebung zu Grunde lagen, zusätzlich die Voraussetzungen für eine Zweckänderung gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO und Art. 6 BayDSG beachtet werden.

2.4.4 Umfangreiche Verfahrensänderungen

Schwerpunkt der anstehenden Anpassungsaufgaben an die DSGVO und das neue BayDSG sind die umfangreichen Verfahrensänderungen im Datenschutz.

- Das frühere Verfahrensverzeichnis nach Art. 27 BayDSG (alt) wird durch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO abgelöst. Dieses Verzeichnis ist vom Verantwortlichen – und nicht mehr wie das bisherige Verfahrensverzeichnis zwingend vom behördlichen Datenschutzbeauftragten – zu führen. Kapitel 5 dieser Arbeitshilfen enthält dazu nähere Ausführungen und ein Muster.
- Die datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten entfällt. Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG allerdings Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem

erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens zu geben, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Vor dem Einsatz „hochrisikoträchtiger“ und eingriffsintensiver Verarbeitungen ist künftig das neu eingeführte Verfahren einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen (vgl. auch Art. 14 BayDSG). Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird hierzu ergänzend eine – nicht abschließende – Liste von Verarbeitungen veröffentlichen, für die ein solches Verfahren durchzuführen ist. Für Datenverarbeitungen, die am 25. Mai 2018 bereits durchgeführt wurden und in die Kategorie „hochrisikoträchtiger“ Verarbeitungen im Sinne des Art. 35 DSGVO einzustufen wären, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung spätestens bis Mai 2021 durchzuführen, soweit die Verarbeitung ohne wesentliche Änderung fortgesetzt wird.

Kapitel 8 dieser Arbeitshilfen enthält nähere Ausführungen zu diesem für die Datenschutzpraxis zunächst voraussichtlich nur selten geforderten Verfahren.

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält als Aufsichtsbehörde für die bayerischen öffentlichen Stellen verstärkte Befugnisse bis hin zur Untersagung einzelner Datenverarbeitungen (Art. 57 und 58 DSGVO). Das bisherige Beanstandungsverfahren wird beibehalten (Art. 16 Abs. 4 BayDSG).
- Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpannen), die voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen, sind dem Landesbeauftragten zu melden (Art. 33 DSGVO). Der Landesbeauftragte stellt dafür ein Meldeformular auf seiner Internetseite unter https://www.datenschutz-bayern.de/service/data_breach.html zur Verfügung. Geht von der Verletzung voraussichtlich ein *hohes* Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aus, sind auch die betroffenen Personen zu benachrichtigen (Art. 34 DSGVO).
- Die Rechte der betroffenen Personen sind von der DSGVO erheblich gestärkt worden. Dies gilt insbesondere für die Information der betroffenen Person bei einer Datenerhebung (z.B. mittels eines Formulars). Kapitel 6 dieser Arbeitshilfen enthält dazu nähere Ausführungen und Beispiele für mögliche Formulierungen. Die DSGVO baut ferner auch Schutzrechte der Betroffenen wie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, Art. 10 BayDSG) aus, z.B. durch eine mit ablauforganisatorischen Maßnahmen zu sichernde einmonatige Beantwortungsfrist (Art. 12 Abs. 3 und 4 DSGVO).

Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person umfasst künftig auch das Recht auf die Bereitstellung einer kostenlosen Kopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO).

2.4.5 Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Mit Anwendbarkeit der DSGVO und Inkrafttreten des neuen BayDSG wurden auch die Stellung und die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten neu geregelt (Art. 37 bis 39 DSGVO und Art. 12, 24 Abs. 5 BayDSG). Nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO hat jede öffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines datenschutzrechtlichen Fachwissens zu benennen (Art. 37 Abs. 5 DSGVO). Dazu gehören Rechtskenntnisse bezüglich der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie Grundkenntnisse der eingesetzten IuK-Technik.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden (Art. 38 Abs. 1 DSGVO). Er muss Zugang zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO erhalten (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet, der Behördenleitung unmittelbar zu berichten (Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Wesentliche Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen über dessen datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden
- die Stellungnahme zu geplanten Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen

(Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).

Die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung sind keine gesetzlichen Pflichtaufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten – anders als früher die Führung des Verfahrensverzeichnisses und das datenschutzrechtliche Freigabeverfahren.

2.5 Wie gehe ich künftig vor, um die richtige Rechtsgrundlage für die Lösung einer datenschutzrechtlichen Frage zu finden?

Zunächst ist zu prüfen, ob das Fachrecht eine einschlägige Regelung der Verarbeitung enthält. Wenn dies nicht der Fall ist, ist das BayDSG als Auffanggesetz heranzuziehen.

In jedem Fall ist zu beachten, dass sowohl das allgemeine als auch das fachspezifische Datenschutzrecht häufig nur ergänzende und konkretisierende Regelungen zu den Vorgaben der DSGVO trifft. Zur Beurteilung datenschutzrechtlicher Fragestellungen werden somit die DSGVO und die Regelungen im allgemeinen sowie gegebenenfalls auch im bereichsspezifischen nationalen Datenschutzrecht (sei es im Landes-, sei es im Bundesrecht) im Zusammenhang zu lesen und anzuwenden sein.

Das BayDSG macht in den Überschriften verschiedener Vorschriften deutlich, auf welche Artikel der DSGVO sie sich beziehen.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz empfiehlt sich, zu Beginn einen Blick in Art. 28 BayDSG zu werfen, der die umfassende Geltung der DSGVO teilweise wieder einschränkt. Weitere, insbesondere materiell-rechtliche Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz finden sich im Fachrecht z.B. im PAG, im BayStVollzG, der StPO oder im OWiG.

2.6 Welche praktischen Anpassungsaufgaben sind vordringlich?

2.6.1 Zuständigkeiten für die am Datenschutz Beteiligten neu festlegen

Die DSGVO und das BayDSG weisen dem Verantwortlichen, also der öffentlichen Stelle, neue Aufgaben zu. Es ist festzulegen, wer diese Pflichten des Verantwortlichen nach der DSGVO und dem BayDSG in der Behörde erfüllt. Davon abzugrenzen sind die Aufgaben und Befugnisse des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

2.6.2 Den Bestand an Verarbeitungen erfassen

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist zentraler Ausgangspunkt für die Erfüllung der Aufgaben des Verantwortlichen, des behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde. Als Ausgangspunkt für die Erstellung dieses Verzeichnisses kann das bisher geführte Verfahrensverzeichnis verwendet werden. Neu aufzunehmen sind nicht automatisierte Verarbeitungstätigkeiten.

2.6.3 Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten festlegen

Die Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 bis 39 DSGVO und Art. 12 BayDSG unterscheiden sich wesentlich von dessen Aufgaben und der Stellung nach dem bisherigen Recht.

Bestehende Aufgabenbeschreibungen des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind anzupassen. Festzulegen ist insbesondere, ob dem Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 6 DSGVO die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und weitere zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

3. Maßnahmenplan für den Verantwortlichen zur Umsetzung der DSGVO

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Maßnahmen zur Umsetzung der Rechtsänderungen zum 25. Mai 2018 in bayerischen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.

Maßnahmen	Anmerkungen
1a. Festlegung, wer in der Behörden für die Umsetzung der DSGVO zuständig ist.	
1b. Benennung / Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) und eines Stellvertreters gem. Art. 37 DSGVO und Art. 12 BayDSG	<p><i>Entfällt, wenn bereits ein behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB) / Stellvertreter bestellt wurde, die bisherige Bestellung gilt fort.</i></p> <p><i>(1) Öffentliche Stellen haben in jedem Fall einen DSB zu benennen (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)</i></p> <p><i>(2) Dieser muss nicht mehr zwingend ein Beschäftigter des Verantwortlichen sein</i></p> <p><i>(3) Die Benennung eines gemeinsamen DSB / Stellvertreters für mehrere Verantwortliche ist weiterhin möglich (siehe hierzu auch das Muster einer Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit im Datenschutz in Kapitel 9 dieser Arbeitshilfen).</i></p> <p><i>(4) Auswahl geeigneter Personen</i></p> <p><i>(5) Bestellung/Benennung dokumentieren, ggf. zuvor eine Benennung vom Gemeinde-/ Stadtrat beschließen lassen.</i></p>

	<i>Kapitel 4 dieser Arbeitshilfen enthält ein Muster für eine Benennungsurkunde</i>
1c. Anpassung des Aufgabenbereichs des DSB	<p><i>Gem. Art. 39 Abs. 1 DSGVO und Art. 12 Abs. 1 BayDSG gemeinsam mit der Behördenleitung erstellen bzw. anpassen.</i></p> <p><i>Kapitel 4 dieser Arbeitshilfen enthält eine Übersicht zu den Aufgaben des DSB</i></p>
1d. Erlass einer Geschäftsordnung zum Datenschutz bzw. Anpassung bestehender Geschäftsordnungen/Dienstanweisungen an die Vorgaben der DSGVO	<p><i>Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten müssen konkret einzelnen Organisationseinheiten oder Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zugewiesen und notwendige Verfahrensabläufe festgelegt werden;</i></p> <p><i>Näheres hierzu im Kapitel 4 dieser Arbeitshilfen</i></p>
2. Erstellen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VV) gem. Art. 30 DSGVO	<p><i>(6) Ausgangspunkt kann das bisherige Verfahrensverzeichnis für automatisierte Verfahren sein</i></p> <p><i>(7) Neu aufzunehmen sind auch papiergebundene Verarbeitungstätigkeiten in Akten</i></p> <p><i>(8) Verwendung des neuen Formblatts</i></p> <p><i>Siehe Kapitel 5 dieser Arbeitshilfen</i></p>
3. Anpassung der Datenschutzhinweise auf Vordrucken und im Internet (Art. 12, 13 und 14 DSGVO)	<i>Siehe hierzu Kapitel 6 und 10 dieser Arbeitshilfen</i>
4. Veröffentlichung der Kontaktdaten des DSB und Mitteilung der Kontaktdaten an den Bayerischen Landesbeauftragten für	<p><i>Art. 37 Abs. 7 DSGVO.</i></p> <p><i>Für die Mitteilung an den Landesbeauftragten steht ein Formular auf der Internetseite</i></p>

Datenschutz	<i>des Landesbeauftragten unter https://www.datenschutz-bayern.de/service/bdsb.html bereit. Anstelle der Verwendung dieses Formulars kann auch die Eintragung der Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei den Anschrift- und Kontaktdaten der Behörde im BayernPortal / Behördenwegweiser erfolgen.</i>
5. Anpassung von Verträgen über Auftragsverarbeitungen	<i>Bestehende Verträge überprüfen, ob diese die Vorgaben nach Art. 28 und 29 DSGVO einhalten</i> <i>Siehe Kapitel 7 dieser Arbeitshilfen.</i>
6. (Normen-) Screening	<i>Überprüfung von kommunalen Satzungen oder Verordnungen sowie von Dienstvereinbarungen und sonstigen Dienstanweisungen, ob diese mit der DSGVO vereinbar sind</i> <i>Bei kommunalen Satzungen und Verordnungen dürfte der Anpassungsbedarf gering sein</i>
7. Anpassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Inbesondere sind Verfahren auf datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu überprüfen	<i>Abstimmung der Schnittmengen mit der IT-Sicherheit</i> <i>Vermeidung von doppelten Strukturen hinsichtlich des „technischen“ Datenschutzes; bei technisch-organisatorischen Maßnahmen kann auf ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept hingewiesen werden</i> <i>Die von bayerischen öffentlichen Stellen zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Absicherung von</i>

	<p><i>Verfahren ändern sich durch die DSGVO nicht zwangsläufig, auch wenn hier teilweise andere Begrifflichkeiten verwendet werden</i></p>
--	--

4. Datenschutz-Geschäftsordnung

Die Verantwortung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften trägt nach der DSGVO nicht der behördliche Datenschutzbeauftragte, sondern der „Verantwortliche“ (vgl. hierzu Einführung unter 2.4.1). Die DSGVO weist dem Verantwortlichen eine Reihe neuer datenschutzrechtlicher Pflichten und Aufgaben zu, die im bisherigen Datenschutzrecht noch nicht vorgesehen waren (z.B. Meldung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 DSGVO). Der Verantwortliche ist auch Adressat der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 ff. DSGVO. Er hat nicht nur die Rechtmäßigkeit der von ihm verantworteten Verarbeitungen personenbezogener Daten zu gewährleisten, sondern muss auch den Nachweis dafür erbringen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (sog. Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Auch die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz sieht formelle und organisatorische Pflichten des Verantwortlichen vor, die denen der DSGVO weitgehend entsprechen und im BayDSG sowie im Fachrecht in nationales Recht umgesetzt wurden.

Im öffentlichen Bereich ist der Verantwortliche nicht eine einzelne handelnde Person, sondern die für die Datenverarbeitung zuständige öffentliche Stelle, d.h. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, z.B. die Gemeinde oder das Landratsamt (Art. 4 Nr. 7 DSGVO, Art. 3 Abs. 2 BayDSG). Der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle obliegt es insbesondere, ein Datenschutzkonzept aufzustellen, mit dem sichergestellt wird, dass im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Stelle die datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllt und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden (Art. 24 Abs. 2 DSGVO). Dies setzt voraus, dass datenschutzrechtliche Zuständigkeiten konkret einzelnen Organisationseinheiten oder Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zugewiesen und notwendige Verfahrensabläufe festgelegt werden.

Mit anderen Worten: Die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle muss dafür Sorge treffen, dass innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eine datenschutzrechtliche Aufbau- und Ablauforganisation zur Verfügung steht, welche die Einhaltung der Vorgaben der EU-Datenschutzreform gewährleistet.

Die Dokumentation des Datenschutzkonzepts dient auch der Erfüllung der Rechenschaftspflicht.

Die Mindestaufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus können auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten einzelne Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen übertragen werden, sofern dies nicht zu einem Interessenkonflikt bei der Wahrnehmung seiner übrigen Kernaufgaben führt (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Das nachfolgende Muster einer Datenschutz-Geschäftsordnung enthält Vorschläge, wie innerhalb einer öffentlichen Stelle datenschutzrechtliche Zuständigkeiten verteilt und verfahrensrechtliche Abläufe geregelt werden können. Das Muster ist für mittlere und große staatliche Verwaltungsbehörden konzipiert. Es kann eine Hilfestellung für eigenverantwortlich zu treffende Regelungen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstigen öffentlichen Stellen sein. Abhängig von Größe und Struktur der einzelnen öffentlichen Stellen kann sich auch eine andere Zuständigkeitsverteilung oder die Festsetzung abweichender Verfahrensabläufe als sinnvoll erweisen.

Hinweis: Die Regelungen der DSGVO finden grundsätzlich auch bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz entsprechende Anwendung (vgl. Art. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 28 ff. BayDSG). Die im nachfolgenden Muster dargestellten Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, die Pflichten des Verantwortlichen nach der DSGVO betreffen, können deshalb auch bei Datenverarbeitungen zum Zwecke der Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten herangezogen werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 1, 2 BayDSG). Aus dem 8. Kapitel des BayDSG sowie aus dem jeweiligen Fachrecht können sich jedoch Abweichungen, Modifikationen oder Ergänzungen (z.B. zusätzliche Angaben, die in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO aufgenommen werden müssen, vgl. Art. 31 BayDSG) ergeben, die bei der Anwendung der einzelnen Regelungen der DSGVO zu beachten sind. Mit § 4 Buchst. c, § 12 Abs. 3 Satz 5 sowie § 14 enthält die Geschäftsordnung Regelungen, die nur bei Verarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG zu beachten sind. Zur besseren Lesbarkeit des Musters nimmt die Geschäftsordnung ansonsten nur auf die Vorschriften der DSGVO Bezug. Auf Modifikationen zu einzelnen Regelungen der DSGVO für Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG wird in den Erläuterungen hingewiesen.

4.1 Muster einer Datenschutz-Geschäftsordnung

Datenschutz-Geschäftsordnung² der ... (*Behörde*) vom....³

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Behördenleitung

§ 3 Organisationssachgebiet

§ 4 IT-Sachgebiet

§ 5 Fachsachgebiete

§ 6 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 7 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

Vierter Teil: Datenschutzrechtliche Ablauforganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 8 Information der Beschäftigten

§ 9 Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

§ 10 Datenschutzbericht

§ 11 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

² Im kommunalen Bereich kann sich die Bezeichnung als „Dienstanweisung“ anbieten.

³ Zur besseren Lesbarkeit der Geschäftsordnung wurde vom Gebrauch von Paarformen (vgl. Nr. 2.4.4.1 Organisationsrichtlinien) Abstand genommen.

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 12 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

§ 13 Auftragsverarbeitung

§ 14 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

3 Anlagen

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organisationseinheiten/Dienststellen der <Behörde/Kommune>.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Behördenleitung⁴

- Die Behördenleitung stellt mit Unterstützung der nachfolgend genannten Organisationseinheiten sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.
- ¹Die Behördenleitung benennt einen behördlichen Datenschutzbeauftragten und dessen Vertretung, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Für die Benennung ist die als Anlage 1 beigefügte Urkunde zu verwenden.

§ 3 Organisationssachgebiet⁵

- (1) ¹Das Organisationssachgebiet erarbeitet im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Sachgebiet geeignete Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO. ²Hierzu gehören insbesondere Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt⁶ ist, führt das Organisationssachgebiet das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO.

⁴ Im gemeindlichen Bereich z.B. der erste Bürgermeister / Oberbürgermeister.

⁵ Ggf. konkretisieren.

⁶ Vgl. § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 4 IT-Sachgebiet⁷

Das IT-Sachgebiet legt in Abstimmung mit den nach §§ 3 und 5 zuständigen Organisationseinheiten

- a. geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO,
- b. angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG,
- c. ggf. geeignete Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 2 BayDSG⁸ fest.

§ 5 Fachsachgebiete⁹

- Die Fachsachgebiete tragen für ihren Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Beachtung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- Im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten stellen die Fachsachgebiete für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis Art. 22 DSGVO sowie die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden.
- ¹Die Personalvertretung gilt als Fachsachgebiet. ²Der besonderen Stellung der Personalvertretung ist Rechnung zu tragen.

§ 6 Behördlicher Datenschutzbeauftragter^{10,11}

Ergänzend zu den durch Art. 39 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 12 und 24 Abs. 5 BayDSG zugewiesenen Aufgaben nach Anlage 2 werden dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die nachfolgenden Aufgaben übertragen¹²:

⁷ Ggf. konkretisieren. Mit „IT-Sachgebiet“ wird die für IT verantwortliche Organisationseinheit bezeichnet.

⁸ Entfällt, soweit die öffentliche Stelle nicht dem Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG unterliegt.

⁹ Ggf. anpassen z.B. „Fachreferat“.

¹⁰ Zur eingeschränkten Zuständigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten in Gerichten vgl. Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

¹¹ Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten wird empfohlen, ihm ein Funktionspostfach einzurichten z.B. datenschutzbeauftragter@behörde.de

- Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO
- Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis 22 DSGVO durch das jeweilige Fachsachgebiet einschließlich Beteiligung bei deren abschließenden Entscheidungen über Betroffenenrechte
- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO
- Schulungen von Beschäftigten
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO
- _____

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 7 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- (1) ¹Das Organisationssachgebiet, das IT-Sachgebiet und der behördliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. ²Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der kontinuierlichen Zusammenarbeit. ³Sie unterrichten die Behördenleitung über alle wesentlichen Vorgänge.
- (2) ¹Jeder Beschäftigte meldet seinem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. ²Die Fachsachgebiete informieren den behördlichen Datenschutzbeauftragten über den Verstoß.

¹² Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben muss mit der in der DSGVO enthaltenen Rollenbeschreibung des Datenschutzbeauftragten vereinbar sein; insbesondere darf die Aufgabenübertragung nicht zu einem Interessenkonflikt führen, vgl. Erläuterungen zu § 6.

Vierter Teil: Ablauforganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 8 Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind durch Richtlinien zum Datenschutz und auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

§ 9 Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

1. Der behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle wesentlichen Datenschutzfragen eingebunden und vom Organisationssachgebiet, dem IT-Sachgebiet, den Fachsachgebieten und den Beschäftigten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
2. Ihm ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. ¹Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. ²Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren und neuer Fachverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden.

§ 10 Datenschutzbericht¹³

¹Der behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zum Datenschutz. ²In diesem sind die in der Behörde/Kommune zur Gewährleistung des Datenschutzes eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. ³Der Bericht enthält eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und in welchem Umfang datenschutzrechtliche Risiken bestehen. ⁴Die Ergebnisse des Berichts werden mit der Behördenleitung und den zuständigen Organisationseinheiten erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. ⁵Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

§ 11 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

- (1) Die Fachsachgebiete melden der für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständigen Organisationseinheit¹⁴ unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.
- (2) Für diese Meldung ist das als Anlage 3 beigefügte Formblatt zu verwenden.
- (3) ¹Die für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständige Organisationseinheit¹⁵ übersendet den Fachsachgebieten jährlich eine Liste der von diesen gemeldeten Verarbeitungstätigkeiten. ²Die Fachsachgebiete prüfen die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit, aktualisieren sie und leiten sie der für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständigen Organisationseinheit¹⁶ zu.

¹³ Die Erstellung eines Datenschutzberichts ist eine von mehreren Möglichkeiten, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 DSGVO sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 3 Satz 3, Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO verfahrensrechtlich abzusichern. Anstelle eines schriftlichen Berichts kann auch ein anderes geeignetes Verfahren zur regelmäßigen Beurteilung des Datenschutzes vorgesehen werden, das die Einhaltung der oben genannten Pflichten sicherstellt.

¹⁴ Ggf. konkretisieren: hierbei kann es sich z.B. um das Organisationssachgebiet (vgl. § 4 Abs. 2) oder bei einer Aufgabenübertragung nach § 6 um den behördlichen Datenschutzbeauftragten handeln.

¹⁵ Siehe Fußnote 13.

¹⁶ Siehe Fußnote 13.

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 12 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

- ¹Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO informiert die jeweilige Organisationseinheit, der die Datenschutzverletzung bekannt geworden ist, unverzüglich den behördlichen Datenschutzbeauftragten hierüber.
- ¹Soweit dem Organisationssachgebiet und dem IT-Sachgebiet der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet der behördliche Datenschutzbeauftragte diese. ²Er teilt ihnen dabei seine Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. ³Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.
- ¹Die für die Umsetzung der Meldung zuständige Organisationseinheit¹⁷ meldet im Einvernehmen mit dem Organisationssachgebiet und dem IT-Sachgebiet die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. ²Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. ³Die Meldung unterbleibt, wenn das Organisationssachgebiet und das IT-Sachgebiet unter Berücksichtigung der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO nicht vorliegen. ⁴Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. ⁵Wenn Daten von oder an den Verantwortlichen eines anderen Mitgliedstaates übermittelt wurden, sind im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG die Informationen nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO unverzüglich auch an diesen zu melden.
- ¹Das Organisationssachgebiet und das IT-Sachgebiet entscheiden auf der Grundlage der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2, ob ei-

¹⁷ Ggf. konkretisieren: Die Meldung erfolgt z.B. durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten, wenn ihm diese Aufgabe gemäß § 6 übertragen worden ist. Ist dies nicht der Fall und wurde diese Aufgabe auch keiner anderen Organisationseinheit (z.B. IT-Sachgebiet, Organisationssachgebiet) zugewiesen, verbleibt es bei der Verantwortlichkeit des zuständigen Fachsachgebiets nach § 5 Abs. 1.

ne Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und somit eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt unverzüglich durch die für die Umsetzung der Benachrichtigung zuständige Organisationseinheit¹⁸. ³Unterbleibt eine Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

- Nach Bekanntwerden des Verstoßes leiten das Organisationssachgebiet und das IT-Sachgebiet in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahme ein.

§ 13 Auftragsverarbeitung

¹Das Organisationssachgebiet prüft vor Abschluss eines Vertrages über die Auftragsverarbeitung, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Hierzu lässt sich das Organisationssachgebiet entsprechende Nachweise/Zertifikate vorlegen und holt die Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie des IT-Sachgebiets ein.

§ 14 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG¹⁹

¹Erlangt ein Mitarbeiter von einem Datenschutzverstoß Kenntnis, kann er sich jederzeit unmittelbar an den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden. ²Der behördliche Datenschutzbeauftragte behandelt die Meldung vertraulich. ³Er darf Tatsachen, die ihm

¹⁸ Ggf. konkretisieren: Die Benachrichtigung erfolgt z.B. durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten, wenn ihm diese Aufgabe gemäß § 6 übertragen worden ist. Ist dies nicht der Fall und wurde diese Aufgabe auch keiner anderen Organisationseinheit (z.B. IT-Sachgebiet, Organisationssachgebiet) zugewiesen, verbleibt es bei der Verantwortlichkeit des zuständigen Fachsachgebiets nach § 5 Abs. 1.

¹⁹ Entfällt, soweit die öffentliche Stelle nicht dem Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG unterliegt.

in Ausübung seiner Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Person nicht ohne dessen Einverständnis offenbaren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.

4.2 Erläuterungen zur Datenschutz-Geschäftsordnung

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 bestimmt den Adressatenkreis, an den sich die Datenschutz-Geschäftsordnung richtet.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

Der zweite Teil enthält aufbauorganisatorische Regelungen und legt konkret fest, welche Organisationseinheit innerhalb der öffentlichen Stelle für die Wahrnehmung bestimmter datenschutzrechtlicher Pflichten zuständig ist. Fehlt eine Zuständigkeitszuweisung an eine konkrete Organisationseinheit, sieht das vorliegende Muster eine allgemeine Zuständigkeit der jeweiligen Fachsachgebiete vor (siehe § 5).

Zu § 2 (Behördenleitung)

Zu Abs. 1: Die Leitung der öffentlichen Stelle hat zu gewährleisten, dass innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten sind, gehören in erster Linie die Regelungen der DSGVO sowie die sie ergänzenden bundes- oder landesrechtlichen Datenschutzregelungen. Daneben unterfallen Verwaltungsbehörden, die in der Regel auch personenbezogene Daten zu Zwecken der Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verarbeiten, insoweit auch dem Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz und haben die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Datenschutzregelungen im Bundes- und Landesrecht zu beachten (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayDSG).

Die Behördenleitung hat zum einen sicherzustellen, dass alle Verarbeitungen der öffentlichen Stelle im Einklang mit den materiell-rechtlichen Anforderungen dieser Vorschriften stehen, zum anderen, dass die mit der EU-Datenschutzreform einhergehenden neuen Verfahrenspflichten in der öffentlichen Stelle umgesetzt werden. Diese Aufgabe kann die Behördenleitung nur erfüllen, wenn sie hierbei von verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb der öffentlichen Stelle unterstützt wird. Jedes Fachsachgebiet hat in seinem Zuständigkeitsbereich die Vorschriften des Datenschutzes umzusetzen. Bei der Umsetzung organisatorischer und technischer Datenschutzmaßnahmen sind insbesondere das für die innerbehördliche Organisation zuständige Sachgebiet sowie das für IT verantwortliche Sachgebiet ge-

fordert. Darüber hinaus ist die Behördenleitung auf die Unterstützung des behördlichen Datenschutzbeauftragten angewiesen, zu dessen Aufgaben u.a. die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Regelungen gehört (vgl. Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten können vom Behördenleiter einzelne Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen zur Durchführung übertragen werden, allerdings nur, soweit dies mit dem in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Rollenbild des Datenschutzbeauftragten vereinbar ist und auch nicht zu einem Interessenkonflikt bei der Wahrnehmung seiner übrigen Datenschutz-Kernaufgaben führt (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Unterstützung im Sinne des § 2 bedeutet, dass die genannten Organisationseinheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich der Behördenleitung zuarbeiten und für diese datenschutzrechtliche Pflichten wahrnehmen. Die Weisungs- und Entscheidungshoheit verbleibt dabei bei der Behördenleitung.

Zu Abs. 2: Die Benennung des behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört in der Regel zu den Aufgaben der Behördenleitung. Ein Muster für die Bestellungsurkunde findet sich in Anlage 1 der Geschäftsordnung.

Zu § 3 (Organisationssachgebiet)

Zu Abs. 1: Das Organisationssachgebiet ist in einer öffentlichen Stelle für die Leitung aller innerorganisatorischen Angelegenheiten zuständig und schlägt der Leitung der öffentlichen Stelle Organisationsverfügungen vor.

Datenschutzrechtliche Aufgaben des Verantwortlichen, die im Zusammenhang mit innerorganisatorischen Fragestellungen stehen, sollten auf das Organisationssachgebiet übertragen werden. Hierzu gehört die in Art. 24 Abs. 2 DSGVO genannte Aufgabe des Verantwortlichen, geeignete Datenschutzvorkehrungen vorzusehen. Unter diesem Begriff sind insbesondere fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten sowie interne oder externe Datenschutz-Richtlinien mit konkreten Handlungsanweisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu verstehen. Aufgabe des Organisationssachgebiets ist es entsprechende organisatorischen Maßnahmen im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem IT- Sachgebiet zu erarbeiten und der Behördenleitung vorzuschlagen.

Zu Abs. 2: Je nach Größe und Struktur der Behörde kann es sich empfehlen, weitere Aufgaben auf das Organisationssachgebiet zu übertragen wie beispielsweise die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO. Bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG sind nach Art. 31 BayDSG ergänzende Angaben im Verarbeitungsverzeichnis anzugeben. Die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses bedeutet in diesem Zusammenhang die reine Verwaltung des Verarbeitungsverzeichnisses, nicht die Erstellung der einzelnen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten (vgl. zur Übertragungsmöglichkeit auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten § 6).

Zu § 4 (IT-Sachgebiet)

Aufgaben des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit einschließlich der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten sollten innerhalb einer Behörde auf das IT-Sachgebiet übertragen werden. Hierzu gehört insbesondere die Einrichtung geeigneter technischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie die Pflicht, Technik datenschutzfreundlich einzusetzen und Voreinstellungen so zu wählen, dass nur die für den konkreten Zweck erforderlichen Daten verarbeitet werden (Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO). Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind als sensible Daten durch angemessene und spezifische Maßnahmen zu schützen (Art. 8 Abs. 2 BayDSG). Bei Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG müssen im Fall von automatisierten Datenverarbeitungen besondere Schutzmaßnahmen nach Art. 32 Abs. 2 BayDSG getroffen werden, Art. 32 Abs. 3 und 4 DSGVO sind nicht anwendbar, vgl. Art. 32 Abs. 1 BayDSG. Beabsichtigte Maßnahmen müssen vor ihrem Erlass mit dem Organisationssachgebiet und den jeweils betroffenen Fachsachgebieten bzw. der Behördenleitung abgestimmt werden.

Das nach dem Bayerischen E-Government-Gesetz zu erstellende Informationssicherheitskonzept kann in diesem Zusammenhang wichtige Grundlagen und Anhaltspunkte liefern.

Zu § 5 (Fachsachgebiete)

Zu Abs. 1: Die Fachsachgebiete sind innerhalb ihres Fachbereichs dafür verantwortlich, dass personenbezogene Daten im Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden. Findet sich in der Geschäftsordnung keine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung an eine andere Organisationseinheit, sind die jeweiligen Fachsachgebiete für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufgabe zuständig.

Zu Abs. 2: Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 15 bis Art. 22 DSGVO bei den Fachsachgebieten. Die Fachsachgebiete müssen im ihrem Fachbereich dafür Sorge tragen, dass Anträge der betroffenen Personen zügig bearbeitet und hierüber rechtzeitig innerhalb der europarechtlich vorgegebenen Fristen nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO entschieden wird. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor der abschließenden Entscheidung über die Betroffenenrechte in aller Regel zu beteiligen. Bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG sind die Rechte der betroffenen Personen im jeweiligen Fachrecht geregelt.

Zu Abs. 3: Als Teil der öffentlichen Stelle unterliegt auch der Personalrat grundsätzlich datenschutzrechtlichen Anforderungen und sollte deshalb wie ein Fachsachgebiet behandelt werden. Hierbei ist jedoch die besondere Stellung des Personalrats zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, die Regelung jeweils im Vorfeld der Verabschiedung der Geschäftsordnung mit der zuständigen Personalvertretung im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit abzustimmen.

Zu § 6 (Behördlicher Datenschutzbeauftragter)

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden in DSGVO und im BayDSG eine Reihe von Aufgaben zugewiesen. Diese Mindestaufgaben sind in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht aufgeführt und mit konkretisierenden Beispielen versehen. Hinzu können ferner fachgesetzlich geregelte Aufgaben kommen.

Bei Gerichten erstreckt sich die Zuständigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht auf Verarbeitungen im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit (Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO).

Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben können auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten weitere Aufgaben übertragen werden. Von einer Übertragung ist abzusehen, wenn diese nicht mit der in der DSGVO enthaltenen Rollenbeschreibung des Datenschutzbeauftragten vereinbar ist; insbesondere darf die Aufgabenübertragung nicht zu einem Interessenkonflikt führen (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Neben der Übertragung von Koordinationsaufgaben bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen und der Begleitung der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, dem Abhalten von Schulungen sowie Umsetzung von Meldungen und

Benachrichtigungen nach Art. 33 f. DSGVO kommt insbesondere die Übertragung der Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten in Betracht. Die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses bedeutet in diesem Zusammenhang die reine Verwaltung des Verarbeitungsverzeichnisses. Für die Erstellung der einzelnen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Verarbeitungsverzeichnisses bleiben die Behördenleitung, das Organisationssachgebiet bzw. die Fachsachgebiete zuständig.

Im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG sind die Rechte der betroffenen Person im Fachrecht geregelt. Die Regelungen nach Art. 30 und Art. 33 DSGVO werden ergänzt durch die Bestimmungen in Art. 31 und Art. 33 BayDSG.

Dritter Teil: Zusammenarbeit

Zu § 7 (Zusammenarbeit und gegenseitige Information)

§ 7 Abs. 1 dient der Sicherstellung des gegenseitigen Austausches und Informationsflusses zwischen dem Organisationssachgebiet, dem IT-Sachgebiet und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten. Als geeignetes Verfahren der Zusammenarbeit kommt beispielsweise die Einrichtung eines Jour Fixe in Betracht.

Zugleich wird mit der Regelung die Unterrichtung der Behördenleitung von wesentlichen datenschutzrechtlich relevanten Vorgängen gewährleistet.

Abs. 2 stellt zudem den Informationsfluss sicher für den Fall, dass einem Beschäftigten ein Datenschutzverstoß bekannt wird. Handelt es sich bei dem Verstoß um eine Datenschutzverletzung im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO, regelt § 12 das weitere Verfahren.

Vierter Teil: Datenschutzrechtliche Ablauforganisation

Der vierte Teil enthält ablauforganisatorische Regelungen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in verfahrensrechtlicher Hinsicht absichern sollen. §§ 8 bis 11 enthalten allgemeine Verfahrensregelungen, §§ 12 ff. regeln besondere Verfahrensbestimmungen zur Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Pflichten, die durch die DSGVO neu begründet oder modifiziert wurden.

Zu § 8 (Information der Beschäftigten)

Die Beschäftigten sollten für den Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisiert werden. Dies kann beispielsweise über Richtlinien zum Datenschutz erfolgen, die konkrete Handlungsanweisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten vorsehen oder durch Informationsmaterial zum Datenschutz etc.

Zu § 9 (Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten)

§ 9 gewährleistet die frühzeitige Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei allen wesentlichen datenschutzrechtlich relevanten Verfahrensabläufen (vgl. Art. 38 Abs. 1 DSGVO). Insbesondere wenn in der Behörde grundsätzliche oder schwierige datenschutzrechtliche Fragestellungen auftreten, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte hierüber zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen sowie ggf. die Teilnahme an Besprechungen zu ermöglichen. Vorlagen, die grundsätzliche oder schwierige datenschutzrechtliche Fragestellungen behandeln, sind ihm gleichfalls mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten.

In jedem Fall ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie vor dem Einsatz einer Videoüberwachung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12, 24 BayDSG).

Eine Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten im Vorfeld der Beschaffung von IT-Hard- und Software ist nur erforderlich, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden.

Zu § 10 (Datenschutzbericht)

Zu den Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO nach Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Der Datenschutzbeauftragte hat zudem unmittelbar der Behördenleitung zu berichten (vgl. Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Zugleich verpflichtet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 DSGVO den Verantwortlichen, die umgesetzten technisch-organisatorischen Maßnahmen erforderlichenfalls zu überprüfen und zu aktualisieren. Durch den in § 10 vorgesehenen Bericht wird den beiden miteinander verschränkten Verpflichtungen des behördlichen Datenschutzbeauftragten und des Verantwortlichen durch ein Verfahren Rechnung getragen, das eine regelmäßige Beurteilung der

Datenschutzorganisation einer Behörde gewährleistet. Soweit dies auch auf andere Weise sichergestellt wird, können die in § 10 vorgeschlagenen Berichtszeiträume verlängert oder der Bericht durch ein anderes geeignetes Verfahren zur regelmäßigen Beurteilung des Datenschutzes ersetzt werden (z.B. durch regelmäßige Besprechungen, in denen die in § 10 Satz 2 und 3 genannten Punkte erörtert werden).

Zu § 11 (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses)

§ 11 enthält Verfahrensregelungen, die der Sicherstellung der Vollständigkeit und Aktualität des Verarbeitungsverzeichnisses dienen.

Zu § 12 (Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO)

§ 12 regelt das Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO und stellt die Beteiligung der zuständigen Organisationseinheiten sicher. Sowohl das Meldeverfahren nach Art. 33 DSGVO als auch das Benachrichtigungsverfahren nach Art. 34 DSGVO knüpfen an den Begriff der Datenschutzverletzung an. Eine Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO ist nicht schon bei jedem Datenschutzverstoß erforderlich, sondern nur bei Sicherheitsverletzungen, die, ob beabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt haben, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden (vgl. Art. 4 Nr. 12 DSGVO). Eine Benachrichtigung der betroffenen Person nach Art. 34 DSGVO ist nur bei Datenschutzverletzungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, notwendig. Ausnahmen sind in Art. 13 BayDSG geregelt. Bei Datenverarbeitungen nach Art. 28 BayDSG ist ergänzend Art. 33 BayDSG zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Meldung der Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde sowie die Benachrichtigung der betroffenen Person kann auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 6 übertragen werden. Ein Online-Formular zur Meldung von Datenschutzverletzungen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz, das auch eine Übersicht typischer vorkommender Datenschutzverletzungen beinhaltet, findet sich auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter https://www.datenschutz-bayern.de/service/data_breach.html.

Zu § 13 (Auftragsverarbeitung)

§ 13 trifft Verfahrensbestimmungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Bei Datenverarbeitungen nach Art. 28 BayDSG sind die Maßgaben nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayDSG zu beachten.

Zu § 14 (Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG)

§ 14 enthält eine verfahrensrechtliche Bestimmung zur vertraulichen Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 32 BayDSG. Sie ist nur relevant bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften**Zu § 15 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift legt das Inkrafttreten der Geschäftsordnung auf den Zeitpunkt der unmittelbaren Geltung der DSGVO fest.

4.3 Anlage 1 (zu § 2)

Benennung als behördliche Datenschutzbeauftragte/behördlicher Datenschutzbeauftragter

(Bezeichnung der öffentlichen Stelle)

Urkunde

Hiermit benenne ich

Frau/Herrn

(Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

mit Wirkung vom *(Datum des Wirksamwerdens der Bestellung)*

alternativ: für die Dauer vom *(Datum)* bis zum *(Datum)*

als behördliche Datenschutzbeauftragte/behördlichen Datenschutzbeauftragten der/des (Bezeichnung der öffentlichen Stelle)

Gleichzeitig übertrage ich ihr/ihm die in der Datenschutz-Dienstanweisung/Datenschutz-Geschäftsordnung der/des (Bezeichnung der öffentlichen Stelle) vom (Datum) festgelegten Aufgaben.

(Ort/Datum) (Bezeichnung der öffentlichen Stelle)

Unterschrift

(Name und Amtsbezeichnung des Unterzeichners)

4.4 Anlage 2 (zu § 6)

Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

	<p>Die Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten umfassen: (siehe Kennzeichnung)</p>	
	<p>I. Gesetzliche Aufgaben</p>	<p>Rechts- grundlage</p>
	<p>I. 1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten, die sich aus dem Datenschutzrecht (DSGVO sowie allgemeine und bereichsspezifische nationale Datenschutzregelungen) ergeben.</p> <p>Dies umfasst insbesondere:</p> <p>I.1.1. Unterrichtung des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten der Behörde über die grundlegenden Bestimmungen des Datenschutzes und ihre jeweiligen Pflichten sowie Information bei gesetzlichen Neuerungen</p> <p>I.1.2. Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich aller mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragestellungen und Aktivitäten, u.a.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) bei der Erstellung der Verarbeitungsbeschreibungen (2) bei der Einführung neuer automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen oder wesentlichen Änderungen (3) bei Planungen und Entwürfen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung (4) hinsichtlich der Pflichten, insbesondere Informations- und Auskunftspflicht, in Bezug auf die Rechte betroffener Personen nach Art. 13 ff. DSGVO (5) hinsichtlich Meldungen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und Benachrichtigungen (Art. 34 DSGVO) <p>I.1.3. Beantwortung von Anfragen und Einzelberatung von Beschäftigten in allen Fragen des Schutzes personenbezogener Daten</p> <p>I.1.4. Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. IT-Verantwortlichen</p> <p>I.1.5. Beratung des Verantwortlichen bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO</p>

	I.2.6. Beratung bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes der Behörde zu Anforderungen, die sich aus den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ergeben	
	<p>I.2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO und nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und diesbezügliche Überprüfungen</p> <p>Dies umfasst insbesondere:</p> <p>I.2.1. Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der behördeninternen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Dienstanweisung)</p> <p>1.2.2. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Ausführung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten</p> <p>I.2.3. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten</p> <p>I.2.4. Prüfung und Stellungnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in Verträgen zur Auftragsverarbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> (6) bei der Umstellung von bestehenden Verträgen auf die neuen gesetzlichen Grundlagen (7) bei vom Verantwortlichen geplanten Abschluss neuer Verträge zur Auftragsverarbeitung <p>I.2.5. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verträgen zur Auftragsverarbeitung dokumentierten Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten</p> <p>1.2.6 Fertigung von Stellungnahmen zu Datenschutzproblemen von Verwaltungsbereichen auf Anfrage oder in Eigeninitiative</p> <p>1.2.7 Überwachung der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Sensibili-</p>	Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO

	sierung und Schulung derjenigen Beschäftigten, die an Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, bzw. diesbezügliche Überprüfungen	
	<p>I.3. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO</p> <p>I.3.1. Beratung auf Anfrage des Verantwortlichen hinsichtlich der Grundlagen und Erfordernisse von Datenschutz-Folgenabschätzungen</p> <p>I.3.2. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen</p>	Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO
	I.4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	Art. 39 Abs. 1 Buchst. d DSGVO
	I.5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen	Art. 39 Abs. 1 Buchst. e DSGVO
	I.6. Beratung betroffener Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen	Art. 38 Abs. 4 DSGVO
	<p>I.6.1. Beratung betroffener Personen - auf Anfrage</p> <p>I.6.2. Weiterleitung von Anfragen, Auskunftersuchen und Beschwerden an den Verantwortlichen und Überwachung der Erledigung/Beantwortung durch ihn</p>	
	I.7. Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.	Art. 12 BayDSG
	I.8. Stellungnahme vor dem Einsatz geplanter Videoüberwachungen, insbesondere hinsichtlich Zweck, räumlicher Ausdehnung, Dauer der Videoüberwachung, betroffenem Personenkreis, vorgesehener Maßnahmen zur Kenntlichmachung und vorgesehener Auswertungen	Art. 24 Abs. 5 BayDSG

	<p>I.9. Erstellung von Berichten und Meldungen an die Behördenleitung</p> <p>I.9.1. Anlassbezogene Einzelmeldungen bei Feststellungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere wenn die Verletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt</p> <p>I.9.2. Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Datenschutz-Situation der Behörde an die Behördenleitung, zu den in der Dienstanweisung Datenschutz festgelegten Terminen</p>	<p>Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO</p>
	<p>I.10. Regelmäßige eigene Fortbildung zum Datenschutz</p>	

Ort, Datum

Unterschrift

Behördenleiter/in

Anlage 3 (zu § 11)

Siehe Muster unter Nummer 5.4 (Muster einer Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und Art. 31 BayDSG).

5. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die DSGVO verlangt von jeder öffentlichen Stelle den Nachweis, dass die von ihr oder in ihrem Auftrag vorgenommenen Verarbeitungen personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen („Rechenschaftspflicht“, vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Als ein wesentlicher Bestandteil dieser Rechenschaftspflicht sind alle „Verarbeitungstätigkeiten“ einer öffentlichen Stelle in einem Verzeichnis (Verarbeitungsverzeichnis) schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Art. 30 Abs. 1 DSGVO).

Das Verarbeitungsverzeichnis ist zentraler Ausgangspunkt für den Vollzug des Datenschutzrechts. In ihm wird dokumentiert, welche Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Auskunftersuchen der betroffenen Personen nach Art. 15 DSGVO können beispielsweise nur bearbeitet werden, wenn die öffentliche Stelle weiß, welche Daten sie über welche Personen verarbeitet. Auch für die Erstellung von Formularen, mit denen bei den Bürgern Daten erhoben werden, sind die Angaben im Verarbeitungsverzeichnis hilfreich, da nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO in Erhebungsformularen weitgehend gleiche Angaben zu machen sind.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO vom Verantwortlichen zu führen, also von der öffentlichen Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet. Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG Zugang zu dem Verzeichnis. Dies kann auch durch einen Online-Zugriff auf ein elektronisch geführtes Verzeichnis geschehen.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist aktuell zu halten. Insofern sollte die öffentliche Stelle dafür Sorge tragen, dass die das Verzeichnis führende Organisationseinheit von Änderungen bei bereits in das Verzeichnis aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten ebenso zeitnah erfährt wie von der Etablierung neuer Verarbeitungstätigkeiten, die einer Aufnahme in das Verzeichnis bedürfen. Die Zusammenarbeit mit der das Verzeichnis führenden Organisationseinheit sollte möglichst in einer Dienstanweisung geregelt werden.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf Anforderung das Verarbeitungsverzeichnis – bei einem elektronisch geführten Verzeichnis gegebenenfalls in Form von Ausdrucken – zur Verfügung zu stellen.

5.1 Welche öffentlichen Stellen müssen ein Verarbeitungsverzeichnis führen?

Alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeiten oder bei denen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, müssen ein Verarbeitungsverzeichnis führen. Unerheblich ist, ob die Verarbeitung durch die öffentliche Stelle selbst erfolgt oder von einem Auftragsverarbeiter durchgeführt wird. Die in Art. 30 Abs. 5 DSGVO enthaltene Ausnahme von der Pflicht zur Führung des Verzeichnisses für „Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“ ist auf öffentliche Stellen nicht anwendbar.

5.2 Weiterverwendung vorhandener Verfahrensverzeichnisse

Als Grundlage für die Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses können das bisher für automatisierte Verfahren nach Art. 27 BayDSG geführte Verfahrensverzeichnis bzw. die bei der Polizei geführten Errichtungsanordnungen dienen. Die nun nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und die bisher nach Art. 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 BayDSG erforderlichen Angaben sind in weiten Teilen deckungsgleich. Ist das Verfahrensverzeichnis ordnungsgemäß geführt und liegen Verfahrensbeschreibungen vor, kann das Verfahrensverzeichnis in der Regel mit überschaubarem Aufwand in das neue Verarbeitungsverzeichnis überführt werden. Zusätzlich aufzunehmen sind bei automatisierten Verarbeitungstätigkeiten insbesondere der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (siehe Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO), die Kategorien von Empfängern nicht nur im Fall regelmäßiger Übermittlungen (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DSGVO) sowie eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Neu in das Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen sind – anders als bisher beim Verfahrensverzeichnis – auch nichtautomatisierte Verarbeitungstätigkeiten, soweit dabei personenbezogene Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (vgl. die Erläuterungen zum anliegenden Formblatt).

5.3 Keine Veröffentlichungspflicht, kein Recht auf Einsichtnahme

Eine Veröffentlichung des Verarbeitungsverzeichnisses ist von der DSGVO nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die dort enthaltene Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen könnte eine solche Veröffentlichung auch Geheimhaltungsinteressen berühren.

Ein Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis enthält die DSGVO ebenfalls nicht. Auskunftersuchen des Betroffenen, ob und ggf. welche Daten zu seiner Person von der öffentlichen Stelle verarbeitet werden, sind nach Art. 15 DSGVO zu bearbeiten. Wie andere Behör-

deninformationen unterliegt das Verzeichnis allerdings auch den allgemeinen Informationszugangsrechten, so dass Auskunftsbegehren über den Inhalt der Verzeichnisse ab diesem Zeitpunkt nach Art. 39 BayDSG und ggf. nach Maßgabe der dort festgelegten Anspruchsbeschränkungen und Ausschlussstatbeständen zu beurteilen sind.

5.4 Muster einer Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und Art. 31 BayDSG

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand:
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle)		
Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen (jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke
Rechtsgrundlagen

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG

--

Weitere Angaben

9. Nur für Polizei- und Strafjustizbehörden

Erfolgt ein Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO?

Ja Nein

Falls ja: Welche Art von Profiling wird durchgeführt?

Besteht für die Verarbeitung eine Errichtungsanordnung?

Ja, Nein Falls ja, bitte Datum und Aktenzeichen angeben

10. Verantwortliche Organisationseinheit

Dienststelle / Sachgebiet / Abteilung

11. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?

Ja, Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen

Begründung

12. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja Nein

Ggf. nähere Erläuterung

5.5 Erläuterungen zum Muster

Welche Verarbeitungstätigkeiten sind in das Verzeichnis aufzunehmen?

Aufzunehmen sind alle *ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungstätigkeiten* – also alle Verarbeitungstätigkeiten, die ganz oder teilweise mit Hilfe von IT-Systemen erfolgen.

Nichtautomatisierte Verarbeitungstätigkeiten sind aufzunehmen, soweit die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1 DSGVO, Art. 2 Satz 2 BayDSG).

„Dateisystem“ ist nach Art. 4 Nr. 6 DSGVO jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist. Diese Voraussetzung wird regelmäßig vorliegen, wenn eine strukturierte Verarbeitungstätigkeit schriftlich oder elektronisch dokumentiert und in einer Registratur gespeichert wird, wie dies bei Behörden üblich ist (vgl. z.B. § 12 ff. der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO). Insbesondere die Verwendung von Vordrucken für die Erhebung von Daten oder den Verwaltungsablauf ist ein Anhaltspunkt für die Pflicht zur Aufnahme in das Verzeichnisse.

Das Verzeichnisse soll einerseits alle Verarbeitungstätigkeiten ausreichend konkret darstellen, andererseits nicht zu kleinteilig sein. Der Begriff der „Verarbeitungstätigkeit“ umfasst alle Verarbeitungsschritte, Vorgänge und Vorgangsreihen, die einem gemeinsamen Zweck dienen. Es ist daher nicht zu jedem einzelnen Verarbeitungsschritt bzw. Vorgang oder zu einer Vorgangsreihe ein eigener Verzeichniseintrag zu erstellen. Vielmehr ist ein zusammenfassender Verzeichniseintrag für die durch den Zweck gleichsam „verklammerte“ Verarbeitungstätigkeit ausreichend. Insbesondere müssen Verarbeitungsschritte, die nur untergeordnete Hilfsfunktion haben und damit keinem eigenen neuen Zwecken, sondern letztlich nur dem Zweck der eigentlichen Verarbeitungstätigkeit dienen, nicht gesondert aufgeführt werden.

Beispiele für aufzunehmende Verarbeitungstätigkeiten:

- Führung des Melderegisters
- Führung des Gewerberegisters
- Personalaktenverwaltung
- Beihilfebearbeitung
- Wohngeldbearbeitung
- Bearbeitung von Bauanträgen

- Zeiterfassung
- Einzelne Videoüberwachungen (auch mit mehreren Kameras, soweit an einem Ort)
- Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Fahrerlaubnisverwaltung
- Kfz-Zulassung

Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)

Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein und den jeweiligen Zweck erkennen lassen. Beispiele siehe oben.

„Verantwortlicher“ ist die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die selbst oder mittels eines Auftragsverarbeiters die Verarbeitung durchführt. Die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO genannten „Vertreter“ beziehen sich auf den Vertreter im Sinne von Art. 4 Nr. 17 DSGVO und sind damit für öffentliche Stellen nicht relevant.

„Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ liegen vor, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen (Art. 26 DSGVO).

Als „Anschrift“ ist jeweils Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Nr. 2 (Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DSGVO; Art. 31 BayDSG)

Die Angabe der Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeit geht über die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben hinaus. Die Angabe dient dem Nachweis, dass diese Frage geprüft wurde. Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz (Richtlinie (EU) 2016/680, vgl. Art. 28 Abs. 1 BayDSG) ist die Angabe der Rechtsgrundlagen demgegenüber verpflichtend (Art. 31 BayDSG).

Soweit keine bereichsspezifische gesetzliche Regelung (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Verbindung mit Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG - in Betracht.

Zu Nr. 3 (Kategorien der personenbezogenen Daten)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vorname“,

„Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich. Die Bezugnahme auf beigefügte Beschreibungen von Datensätzen ist zulässig, wenn aus diesen die personenbezogenen Daten eindeutig hervorgehen.

Zu Nr. 4 (Kategorien der betroffenen Personen)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Zu beschreiben sind hier Personengruppen, die von der Verarbeitung betroffen sind. Beispiel: „Bauantragsteller“ oder „Beihilfeberechtigte und deren Angehörige“.

Anzugeben sind auch Personengruppen innerhalb der öffentlichen Stellen, deren Daten verarbeitet werden. Beispiel: „Sachbearbeiter im Bauamt“.

Zu Nr. 5 (Kategorien der Empfänger)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DSGVO)

Nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO ist Empfänger „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht“. Zu den Empfängern gehören daher auch Auftragsverarbeiter sowie Stellen innerhalb der Behörde mit anderen Aufgaben, denen die Daten weitergegeben werden oder die Zugriff auf die Daten haben.

Zu beachten ist ferner die Ausnahmeregelung des Art. 4 Nr. 9 Satz 2 DSGVO, wonach Behörden unter bestimmten, in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen nicht als Empfänger gelten.

Zu Nr. 6 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DSGVO)

Als Drittländer werden alle Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bezeichnet. Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO sind die geeigneten Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in Spalte 3 festzuhalten. Soweit erforderlich kann dazu auf ergänzende Dokumente verwiesen werden.

Zu Nr. 7 (Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien)

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie verarbeitet werden (Grundsatz der „Speicherbegrenzung“, Art. 5

Abs. 1 Buchst. e DSGVO). Gespeicherte Daten sind daher unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle nicht mehr erforderlich sind (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 39). Der Verantwortliche sollte daher Fristen für die Löschung oder regelmäßige Überprüfung der personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 39). Fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten.

Über den eigentlichen Speicherungsanlass hinaus (z.B. zur Bearbeitung eines Antrags auf Baugenehmigung) kann eine Speicherung auch zur Erfüllung von Dokumentationspflichten erforderlich sein.

Anzugeben ist auch der Beginn der Löschungsfrist. Vor einer Löschung von Daten sind die archivrechtlichen Anbietungspflichten zu beachten.

Zu Nr. 8 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO; Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG)

Hier sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO allgemein zu beschreiben. Trotz der in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO verwendeten Formulierung „wenn möglich“ hat der Verantwortliche hier in aller Regel Angaben zu machen, da er ohnehin verpflichtet ist, „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen. Entsprechende Informationen werden dem Verantwortlichen daher in aller Regel vorliegen.

Eine Beschreibung von Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG ist erforderlich, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht zentral ist insbesondere die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Es ist zulässig und oft auch ausreichend, wenn dazu und im Hinblick auf die weiteren in Art. 32 Abs. 1 DSGVO genannten Maßnahmen auf ein vorhandenes Informationssicherheitskonzept verwiesen wird (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches E-Government-Gesetz).

Zu Nr. 9. (Nur für Verarbeitungen durch Polizei- und Strafjustizbehörden)

(Art. 31 BayDSG)

Angaben zum Profiling sind nur erforderlich, wenn bei Verarbeitungen im Sinne des Art. 28

Abs. 1 BayDSG im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz ein Profiling erfolgt. Relevant kann dies für Behörden der Polizei, Gerichte in Strafsachen und Staatsanwaltschaften, Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden sowie Behörden des Maßregelvollzugs sein, soweit diese personenbezogene Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verarbeiten. Sonstige Behörden können nur betroffen sein, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten, um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen oder zu ahnden.

„Profiling“ ist nach Art. 4 Abs. 4 DSGVO „jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“.

Errichtungsanordnungen werden nach Art. 47 PAG bzw. zukünftig nach Art. 64 Abs. 1 PAG erstellt.

Zu Nr. 10 (Verantwortliche Organisationseinheit)

Hier ist die Dienststelle, das Referat oder die sonstige Organisationseinheit der öffentlichen Stelle anzugeben, in der die Verarbeitungstätigkeit erfolgt. Beispiele: „Personalreferat“ oder „Bauamt“.

Zu Nr. 11 (Datenschutz-Folgenabschätzung)

Die Angabe, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitungstätigkeit durchzuführen ist, geht über die Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben für die Beschreibung von Verarbeitungstätigkeiten hinaus. Sie dient dem Nachweis, dass diese Frage in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten geprüft wurde.

Welches Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen von einer beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeht und wie dieses Risiko bewältigt werden kann, ist vor jeder Verarbeitung zu prüfen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DSGVO ist dagegen nur durchzuführen, wenn „eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Um-

stände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ hat. Diese Voraussetzung wird nur bei wenigen Verarbeitungstätigkeiten vorliegen. Für Polizeibehörden richtet sich die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 64 Abs. 2 PAG.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist „vorab“, d.h. vor dem Einsatz einer Verarbeitung durchzuführen. Für bereits laufende Verarbeitungen, die ohne wesentliche Änderungen fortgeführt werden und die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern, ist diese in einer Übergangsfrist spätestens bis zum 25. Mai 2021 nachzuholen.

Kapitel 8 dieser Arbeitshilfen enthält weitere Hinweise zu den Voraussetzungen und der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO.

Zu Nr. 12 (Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten)

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG). Eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nach Art. 24 Abs. 5 BayDSG auch vor dem Einsatz einer Videoüberwachung einzuholen.

6. Die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 und 14 DSGVO

6.1 Allgemeines

Die DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen zur Information der betroffenen Person

- wenn personenbezogener Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben werden (Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO),
- wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (also z.B. bei Dritten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen, Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO) und
- vor einer Weiterverarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als dem, der bei der Erhebung zugrunde lag (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4 DSGVO).

Es besteht keine generelle rechtliche Verpflichtung, unabhängig von einer solchen Erhebung oder Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren.

Die Informationen sind nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen. Bei Informationen, die sich speziell an Kinder richten, ist eine für Kinder verständliche Sprache zu verwenden.

Im Fachrecht bestehen teilweise Sondervorschriften zu den Informationspflichten, so z.B. in §§ 32a, 32b und 32d AO, in §§ 82 und 82a des SGB X und in Art. 28 BayDSG bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

6.2 Wann ist zu informieren?

Im Fall der Erhebung bei der betroffenen Person selbst sind dieser die Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen (Art. 13 Abs. 1 DSGVO) bzw. zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 2 DSGVO).

Bei einer Erhebung nicht bei der betroffenen Person sind der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats die Informationen mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen (Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DSGVO). Falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen (etwa in einem Anschreiben), ist die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung zu erteilen. Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, ist

die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung zu erteilen (Art. 14 Abs. 3 Buchst. b und c DSGVO).

Bei einer beabsichtigten Weiterverarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als dem, der bei der Erhebung zugrunde lag, ist die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung zu informieren (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4 DSGVO).

6.3 Wann werden personenbezogene Daten „erhoben“?

Eine Erhebung von Daten liegt grundsätzlich nur vor, wenn der Verantwortliche sich Daten zu einer oder mehreren Personen zielgerichtet beschafft. Auch das Bereitstellen eines Online-Formulars auf einer Internetseite oder eines Papierformulars, das die betroffene Person ausfüllt und an die öffentliche Stelle sendet oder bei der jeweiligen Dienststelle abgibt, ist als Erhebung anzusehen. Keine Erhebung liegt zunächst vor, wenn dem Verantwortlichen die Daten von der betroffenen Person selbst oder von Dritten ohne vorherige Aufforderung übermittelt werden.

6.4 Ausnahmen von der Informationspflicht

Allgemeine Ausnahmen von den Informationspflichten finden sich in Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5 DSGVO sowie in Art. 9 Abs. 1 BayDSG:

Eine Information der betroffenen Person ist nicht erforderlich, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4, 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO):

- In einem Verwaltungsverfahren ist es grundsätzlich ausreichend, die betroffene Person zu Beginn des Verfahrens – in der Regel bei Antragseinreichung – zu informieren. Sollten sich im weiteren Verfahren Rückfragen ergeben, die zu einer erneuten Datenerhebung bei der betroffenen Person führen, löst dies in der Regel keine neue Informationspflicht aus.
- Eine Information der betroffenen Person ist nicht erforderlich, soweit sich die Informationen eindeutig aus den Umständen der Erhebung ergeben. So kann z.B. bei einer Fahrkartenkontrolle in öffentlichen Verkehrsmitteln vorausgesetzt werden, dass die kontrollierte Person weiß, welcher Verantwortliche für welchen Zweck die Daten auf den Fahrausweisen erhebt.
- Auch bei wiederholten Erhebungen, die dem gleichen Zweck dienen, kann in der Regel vorausgesetzt werden, dass die betroffene Person bereits über die Information verfügt und eine Wiederholung der Information nicht erforderlich ist, z.B. bei

wiederholten Lebensmittelkontrollen im gleichen Betrieb, bei wiederholten Hausbesuchen in der Jugend- und Familienhilfe usw.

Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person besteht nach Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, b und d BayDSG auch nicht, soweit und solange dies erforderlich ist

- zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen i.S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden sowie
- zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

Weitere Ausnahmen von der Informationspflicht sieht Art. 14 Abs. 5 DSGVO vor, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wenn Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind, für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden sollen. Danach kann in solchen Fällen eine Information der betroffenen Person auch unterbleiben, wenn und soweit

- die Erteilung einer Information sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, insbesondere bei Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für Statistikzwecke (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO),
- die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen (z.B. für Notare, Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO).

Weitere Ausnahmen können sich aus Fachgesetzen ergeben, z.B. aus §§ 32a ff. AO.

6.5 Die Informationspflichten bei der Erhebung bei der betroffenen Person

6.5.1 Erhebungen auf Papierformularen

Die betroffene Person kann über alle nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO mitzuteilenden oder zur Verfügung zu stellenden Angaben auf dem jeweiligen Antrags- oder sonstigen Erhebungsformular oder durch ein zusätzliches Hinweispapier informiert werden. Dies ist

allerdings rechtlich nicht erforderlich, sehr aufwendig und wird daher in der Regel nicht zweckmäßig sein.

Es ist daher zu empfehlen, die Informationen aufzuteilen in Informationen, die direkt auf dem Erhebungsformular stehen bzw. aus diesem hervorgehen, und weitergehenden Informationen, die von der erhebenden Behörde im Internet oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden:

- Der Verantwortliche und die Zwecke, für die die Daten erhoben werden, müssen aus einem Erhebungsformular hervorgehen. Es ist ausreichend, wenn der Verantwortliche in allgemein verständlicher Form bezeichnet wird, z.B. „Verantwortlich für die Verarbeitung ist Ihr zuständiges Landratsamt / Ihre zuständige Gemeindeverwaltung“ oder der Verantwortliche aus den Umständen der Erhebung ersichtlich ist (z.B. daran, von welcher Behörde das Erhebungsformular zugesandt wurde bzw. an welche Behörde das ausgefüllte Formular übersandt werden soll oder in welcher Behörde das Formular persönlich abgeholt wurde). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DSGVO unter anderem die Angabe der Kontaktdaten des Verantwortlichen verlangt. Der Zweck einer Erhebung wird oftmals aus der Bezeichnung eines Erhebungsformulars ersichtlich sein.
- Ergänzend ist auf dem Erhebungsformular anzugeben, wo weitere Informationen erhältlich sind, z.B. auf einer konkret anzugebenden Internetseite oder beim zuständigen Sachbearbeiter der Behörde. Zulässig ist auch eine Aufteilung dieser weiteren Informationen in allgemeine Informationen (z.B. auf einer Internetseite) verbunden mit dem Hinweis, wo konkrete Informationen zum Einzelfall erhältlich sind (z.B. beim zuständigen Sachbearbeiter).
- Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO sind die Informationen in „leicht zugänglicher Form“ zur Verfügung zu stellen. Wird auf eine Internetseite verwiesen, ist somit in aller Regel die Angabe eines Direktlinks erforderlich, so dass sich eine betroffene Person nicht erst mühsam zu den für sie relevanten Informationen durchklicken muss. Da zudem nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede betroffene Person über einen Internetzugang verfügt, ist eine alternative Bezugsmöglichkeit vorzuhalten bzw. anzugeben. Bei Verweis auf einen „zuständigen Sachbearbeiter“ muss zumindest aus den Umständen eindeutig hervorgehen, wer der jeweils zuständige Sachbearbeiter ist bzw. wie dieser unmittelbar erreicht werden kann, damit die betroffene Person dies nicht erst aufwändig ermitteln muss.

Beispiele für die Formulierung einer Information nach Art. 13 DSGVO auf Erhebungsvordrucken:

Beispiel 1

„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung unter ... (Angabe einer Internetadresse).“

Beispiel 2

„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.“²⁰

Beispiel 3

„Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.“

Beispiel 4

„Verantwortlich für die Verarbeitung ist ... Wir verarbeiten Ihre Daten um (Angabe des Verwendungszwecks).

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter ... (Angabe einer Internetadresse) abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.“

6.5.2 Erhebungen im Internet

Bei der Erhebung personenbezogener Daten auf einer Internetseite reicht es aus, wenn auf der Erhebungsseite ein deutlich sichtbarer Link auf die Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO enthalten ist. Zu unterscheiden sind dabei

- Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Internetnutzers durch den Betrieb der Internetseite allgemein (vgl. dazu die Ausführungen in Teil B

²⁰ In den Beispielen 2 bis 4 sind nähere Angaben zuständigen Sachbearbeiter bzw. zu dessen Erreichbarkeit erforderlich, soweit dies nicht bereits aus den Umständen - etwa aus der „Kopfzeile“ des Antrags oder behördlichen Schreibens - hervorgeht.

des Musters einer Datenschutzerklärung, für Internetseiten staatlicher Behörden, Kapitel 10 dieser Arbeitshilfen) und

- falls zutreffend: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Internetseite für spezielle Verarbeitungen erhoben werden (z.B. Online-Anträge).

6.5.3 Mündliche Datenerhebungen

Auch bei mündlichen Datenerhebungen besteht die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO. Die betroffene Person muss auch hier stets erkennen können, wer der Verantwortliche ist und für welchen Zweck die Daten erhoben werden. Sofern sich dies nicht aus den Umständen ergibt oder der betroffenen Person nicht ohnehin bekannt ist, ist dies mitzuteilen. Der betroffenen Person gegenüber ist anzugeben, wo weitergehende Informationen zur Verfügung gestellt werden.

6.6 Die Informationspflichten bei der Erhebung nicht bei der betroffenen Person

Eine Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person kann aus allgemein zugänglichen Quellen erfolgen (z.B. aus Zeitungen, dem öffentlich zugänglichen Internet oder durch Besichtigungen) oder durch Befragung von Dritten. Eine Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person i.S.v. Art. 14 DSGVO liegt damit jedenfalls auch vor, wenn Daten von einer öffentlichen Stelle oder nicht öffentlichen Stelle auf Anfrage übermittelt werden.

Informationen über Dritte, die nicht am Verfahren beteiligt sind:

Werden anlässlich einer Erhebung von Daten zu einer Person auch Daten Dritter erhoben, löst dies jedenfalls dann keine Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO gegenüber diesen Dritten aus, wenn dieser „Beifang“ lediglich als unselbständiger Teil der Daten der betroffenen Person verarbeitet wird und eine Information dieser Dritter einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.²¹

Beispiele:

- Für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens ist die Geburtsurkunde der betroffenen Person erforderlich. Auf dieser sind Daten der Eltern der betroffenen Person enthalten.

Wenn und soweit eine Verarbeitung dieser Daten außerhalb dieses

²¹ Vgl. auch Nr. 62 der „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“ (WP 260) der Art. 29-Gruppe.

Verwaltungsverfahren nicht erfolgt, besteht regelmäßig keine Informationspflicht gegenüber den Eltern.

- Bei der Einstellung eines Beamten oder Beschäftigten werden zur Berechnung des Familienzuschlags Angaben zum Ehepartner / Lebenspartner und zu Kindern erhoben.

Wenn und soweit eine Verarbeitung dieser Daten für einen anderen Zweck nicht erfolgt, besteht regelmäßig keine Informationspflicht gegenüber dem Ehepartner / Lebenspartner oder den Kindern nach Art. 14 DSGVO.

- Bei der Vorlage eines Attests wird der Name des ausstellenden Arztes erfasst. Eine Informationspflicht gegenüber dem Arzt besteht in der Regel nicht.

6.7 Die Informationspflichten bei einer Zweckänderung

Beabsichtigt der Verantwortliche, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so hat er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über den anderen Zweck und weitere Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 3 DSGVO bzw. Art. 14 Abs. 4 DSGVO).

Generell liegt keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Erstellung von Geschäftsstatistiken, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit sowie, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen, zu eigenen Ausbildungs- und Prüfungszwecken verwendet werden.

Diese Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen als Ausfluss ihrer Funktion und organisationsrechtlichen Grundstrukturen neben dem jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

Keine Zweckänderung ist insbesondere auch die Weitergabe personenbezogener Daten an die in einem Verwaltungsverfahren beteiligten Dienststellen einer Behörde oder die zur Kostenabrechnung zuständigen Stellen. Auch die Beteiligung des örtlichen Personalrats im Rahmen dessen Mitbestimmungs- /Mitwirkungsrechte stellt keine Zweckänderung dar.

Bei einer Zweckänderung innerhalb der öffentlichen Stelle, die die Daten bei der betroffenen Person erhoben hat, ist die betroffene Person auf den beabsichtigten neuen Verarbeitungszweck hinzuweisen und es sind ihr die maßgeblichen Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Bei einer Zweckänderung innerhalb der öffentlichen Stelle, die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben hat, ist die betroffene Person auf den

beabsichtigten neuen Verarbeitungszweck hinzuweisen und es sind ihr die maßgeblichen Informationen nach Art. 14 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Auch diese Informationen können ggf. (teilweise) durch Angabe einer Internetadresse erfolgen, auf der die Informationen abrufbar sind.

Keine Informationspflicht besteht jedenfalls bei der Übermittlung von Daten an eine andere öffentliche Stelle auf deren Ersuchen, soweit damit keine Änderung des Erhebungszwecks verbunden ist. Eine solche Datenübermittlung löst keine Informationspflicht bei der datenabgebenden Stelle aus. In diesem Fall hat der Datenempfänger die Information der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO sicherzustellen und dabei unter Nr. 5 „Angabe der Quelle“ darzulegen, von welcher anderen Stelle die Daten übermittelt wurden.

6.8 Sonderfall: Informationspflicht bei einer Videoüberwachung

Eine besondere Regelung der Informationspflicht enthält Art. 24 Abs. 2 BayDSG für die Videoüberwachung. Setzen bayerische öffentliche Stellen Anlagen zur Videoüberwachung ein, so sind diese durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (z.B. durch Hinweisschilder oder Piktogramme). Dabei ist der Verantwortliche anzugeben, wenn er nicht aus den Umständen hervorgeht (Art. 24 Abs. 2 BayDSG).

Eine Information der von einer Videoüberwachung betroffenen Personen nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO ist erst notwendig, wenn die Videoaufnahme einer bestimmten Person zugeordnet wird und die Aufnahmen zu dieser bestimmten Person gespeichert werden.

6.9 Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 DSGVO im Einzelnen

Wesentliche Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten decken sich mit den Angaben im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und können daher aus der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit übernommen werden. Textvorschläge für die einzelnen Informationspflichten sind:

Linke Spalte: Textvorschlag

Rechte Spalte: Ausfüllhinweise

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ... (Bauantrag, Beihilfeantrag usw.)	<i>Entspricht der Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses.</i>
---	--

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist ... Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle.	<i>Entspricht der Angabe des Verantwortlichen im Verarbeitungsverzeichnis. Es ist ausreichend, wenn der Verantwortliche in allgemeiner Form bezeichnet wird, z.B.: „Verantwortlich für die Verarbeitung ist Ihr zuständiges Landratsamt / Ihre zuständige Gemeindeverwaltung“). Kontaktdaten müssen gleichwohl eindeutig angegeben werden bzw. aus den Umständen hervorgehen.</i>
---	---

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten.	<i>Entspricht der Angabe im Verarbeitungsverzeichnis. Der Name des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss hier nicht genannt werden Für den behördlichen Datenschutzbeauftragten wird die Einrichtung einer Funktions-E-Mail-Adresse empfohlen.</i>
--	--

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um ... (Zwecke aufzählen, ggf. mit Spiegelstrichen).	<i>Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis. Es empfiehlt sich, hier möglichst alle (auch vorhersehbare zukünftige Zwecke) mit anzuführen, um eine erneute Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO bei Zweckänderungen zu vermeiden. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt und eindeutig bezeichnet sein (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). Die Zwecke, die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG genannt</i>
---	--

<p>4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. ...</p>	<p>werden, müssen hier nicht angegeben werden.</p> <p>Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis</p> <p>Soweit keine gesetzliche Regelung im bereichsspezifischen oder allgemeinen nationalen Datenschutzrecht (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 DSGVO – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Verbindung mit Art. 9 DSGVO Art. 8 BayDSG - in Betracht.</p> <p>Nach Art. 4 Abs.1 BayDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>Sind mehrere Rechtsgrundlagen einschlägig, so sollte der Verantwortliche alle nennen. Zu beachten ist, dass bereichsspezifische Rechtsgrundlagen dem BayDSG vorgehen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO) kommt für Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht in Betracht (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 DSGVO).</p>
---	--

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

<p>Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... (Empfänger innerhalb der Behörde/ Kommune) - ... (Auftragsverarbeiter) - ... (Dritte) <p>, um ...</p>	<p>Entspricht Nr. 5 im Verarbeitungsverzeichnis</p> <p>Als Empfänger gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - andere Organisationseinheiten mit anderen Aufgaben innerhalb der öffentlichen Stelle, - Auftragsverarbeiter, - Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle. <p>Es empfiehlt sich eine kurze Erläuterung, warum die Daten den Empfängern offengelegt werden. Evtl. ist darauf auch schon bei Nr. 4 einzugehen (Zwecke und Rechtsgrundlagen).</p>
--	---

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

<p>Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (ein Drittland/eine internationale Organisation) zu übermitteln.</p> <p>Textvorschlag bei vorliegendem Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSGVO):</p>	<p>Entspricht Nr. 6 im Verarbeitungsverzeichnis</p> <p>Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums.</p> <p>Bei einer Datenübermittlung in Drittländer sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Kapitel V, Art.</p>
---	---

Die EU-Kommission hat am ... beschlossen, dass die personenbezogenen Daten in ... genauso geschützt sind wie in der Europäischen Union.

44 bis 50 der DSGVO zu beachten.

Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO sind auf der Website der EU-Kommission abrufbar (unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm).

Eine zulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland in diesem Sinne.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung ... (für 1 Jahr, längstens ... Jahre, bis zur Volljährigkeit usw.) gespeichert.

Alternative, falls keine Fristen benennbar sind:

Ihre Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (Angabe der Vorschriften) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Entspricht Nr.7 im Verarbeitungsverzeichnis

Anzugeben ist regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem die Daten zur Erfüllung des Fachrechts einschließlich evtl. bestehender Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind. Nicht ausreichend wäre eine Speicherdauer nur bis zum Abschluss des konkreten „Arbeitsschrittes“, beispielsweise der Erteilung der Baugenehmigung. Die Erfüllung von Dokumentationspflichten ist regelmäßig Teil der Aufgabenerfüllung. Behörden und öffentliche Stellen haben daneben die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung insbesondere der Aktenvollständigkeit zu berücksichtigen.

Wenn für die Speicherdauer im konkreten Fall allgemein bekannte, gesetzliche Vorgaben bestehen, kann auf diese verwiesen werden. Hier sind möglichst genaue Angaben zu machen. Nur im Ausnahmefall sollte die allgemeine Formulierung (Alternative) verwendet werden.

Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem staatlichen Archiv anzubieten, darf eine Löschung erst erfolgen, nachdem die Unterlagen einem Archiv angeboten wurden (Art. 26 Abs. 6 BayDSG).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten

Bei einzelnen Verarbeitungstätigkeiten können sich Einschränkungen der genannten Rechte ergeben. Schließen fachgesetzliche Vorschriften die in der linken Spalte genannten Rechte der betroffenen Person aus, sind die Formulierungen

verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch...(Angabe des Verantwortlichen) jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch...(Angabe des Verantwortlichen).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

entsprechend anzupassen.

Beispiel: kein Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO bei Verarbeitungen zu Archivzwecken (vgl. Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayDSG).

Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (im Detail vgl. Art. 15 Abs. 1 BayDSG), sofern bereichsspezifisch nichts anderes bestimmt ist (vgl. etwa § 32h AO-neu).

Bezüglich des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO kann der diesbezüglichen gesonderten Hinweispflicht des Art. 21 Abs. 4 DSGVO auch im Rahmen einer Information nach Art. 13 DSGVO nachgekommen werden. Da der Hinweis nach Art. 21 Abs. 4 DSGVO in einer „von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen“ hat, ist in diesem Fall über das Widerspruchsrecht in einem eigenen und nach Möglichkeit (zum Beispiel mittels Fettdrucks) optisch hervorgehoben Absatz zu informieren.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch

Diese Information ist nur zu erteilen, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).

diesen nicht berührt.	
-----------------------	--

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus ... (Gesetz, Vertrag).

Wir benötigen Ihre Daten, um ... (z.B. Ihren Antrag auf ... zu bearbeiten, den Vertrag mit Ihnen abschließen zu können).

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden,
- kann nach Art. ... ein Bußgeld verhängt werden,
- können folgende Maßnahmen ergriffen werden ... (usw.)

*Diese Information ist nur zu geben, wenn die betroffene Person dazu **verpflichtet** ist, die personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.*

Bitte verpflichtende Rechtsgrundlage einfügen und zutreffende Folgen bei Nichtangabe ergänzen.

11. Nur bei einer Erhebung nicht bei der betroffenen Person: Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden und Quelle der Daten

Die Behörde/Kommune verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- ...
- ...
- ...

Ihre Daten haben wir bei ... erhoben.

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vorname“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.

Anzugeben ist die Quelle, aus der die Datenstammen, ggf. auch, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Für eine verständliche und transparente Information sollten die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Quelle dieser Daten im Fall einer Erhebung nach Art. 14 DSGVO möglichst frühzeitig angegeben werden, etwa vor Nr. 4 (Zwecke und Rechtsgrundlagen).

12. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

In diesem Fall ist der Text bei vorstehender Nr. 4a durch folgenden Text zu ersetzen. Im Übrigen sind mindestens die Informationen (soweit die betroffene Person noch nicht über diese

Diese Information muss vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung erfolgen.

Der Zweck einer Verarbeitung ergibt sich regelmäßig aus den Angaben im

Informationen verfügt, vgl. Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO) nach Art. 13 Abs. 2 bzw. Art. 14 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf den geänderten Zweck mitzuteilen:

Wir haben Daten von Ihnen erhoben, um ... (ursprüngliche Zwecke nennen). Wir beabsichtigen nun, diese Daten zu verarbeiten, um ... (neue Zwecke nennen).

Verarbeitungsverzeichnis und aus dem Erhebungsformular.

Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als bei der Erhebung angegeben wurde. Sie besteht nicht, wenn die Daten für den gleichen Zweck, der bei der Erhebung angegeben wurde an Dritte übermittelt werden.

Wenn die Daten an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden ist ggf. auch der Empfänger informationspflichtig.

7. Auftragsverarbeitung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Verarbeitungen im Anwendungsbereich der DSGVO. Für eine Auftragsverarbeitung, die der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz unterfällt, sind ggf. die abweichenden Regelungen nach Art. 28 ff. BayDSG zu beachten.

7.1 Aus Auftragsdatenverarbeitung wird Auftragsverarbeitung

Mit Inkrafttreten der DSGVO zum 25. Mai 2018 ändern sich die Begriffsbezeichnungen: Statt „Auftragsdatenverarbeitung“ heißt es nunmehr „Auftragsverarbeitung“ und die Beteiligten werden als „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet (Art. 4 Nr. 7, 8 DSGVO). Wesentliche Regelungen der Auftragsverarbeitung ergeben sich nun unmittelbar aus Art. 28 und 29 DSGVO. Im Unterschied zum früheren Recht ist ferner der Mindestinhalt für den Vertrag über die Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) angewachsen (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. a bis h DSGVO).

Die Zulässigkeit einer Auftragsverarbeitung kann im öffentlichen Bereich durch nationales Recht eingeschränkt sein. Beispiele für entsprechende fachspezifische Regelungen sind Art. 27 Abs. 4 Sätze 5 und 6 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) sowie § 80 SGB Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Es bleibt dabei, dass der Verantwortliche als „Herr der Daten“ für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich ist. Der Auftragsverarbeiter ist auch in der DSGVO privilegiert; bei der Weitergabe von Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung werden Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter als Einheit behandelt. Insbesondere ist der Auftragsverarbeiter im Verhältnis zum Verantwortlichen nicht „Dritter“ im Sinne des Art. 4 Nr. 10 DSGVO (gleichwohl ist er jedoch „Empfänger“ im Sinne des Art. 4 Nr. 9 DSGVO). Für die Weitergabe personenbezogener Daten an den Auftragsverarbeiter bedarf es regelmäßig keiner weiteren Rechtsgrundlage als derjenigen, auf die der Verantwortliche selbst die Verarbeitung stützt. Insbesondere § 203 StGB bleibt jedoch unberührt.

7.2 Was sind die wesentlichen Änderungen bei der Auftragsverarbeitung?

7.2.1 Auswahl des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter muss „hinreichende Garantien“ – insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 81) – für die Umsetzung der geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bieten

(Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Um hinreichende Garantien nachzuweisen, können gem. Art. 28 Abs. 5 DSGVO beispielsweise die Einhaltung genehmigter Verhaltensweisen (Art. 40 DSGVO) oder genehmigte Zertifizierungsverfahren (Art. 42 DSGVO) als Faktoren herangezogen werden. Eine ausdrückliche Pflicht des Verantwortlichen, sich fortlaufend von der Einhaltung dieser Maßnahmen zu überzeugen, ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus der Rechenschafts- und Nachweispflicht nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO sowie dem Schutzziel des Art. 28 DSGVO.

7.2.2 Form des Vertrags zur Auftragsverarbeitung

Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist schriftlich abzufassen; anders als bisher (vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2 BayDSG a.F.) kann dies auch in einem elektronischen Format erfolgen (Art. 28 Abs. 9 DSGVO). Dieser Anforderung genügt die Textform im Sinne des § 126b BGB.

7.2.3 Wesentliche Vertragsinhalte

Bei einer Auftragsverarbeitung ist der Abschluss eines AV-Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter erforderlich. Dies erfolgt meist als Ergänzung eines IT-Dienstleistungsvertrags. Der AV-Vertrag enthält gesetzlich festgelegte Vertragsinhalte, u.a. Regelungen zum Gegenstand und zur Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen (vgl. Art. 28 Abs. 3 DSGVO).

a) Weisungen

Personenbezogene Daten dürfen nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, Art. 29 DSGVO).

b) Datengeheimnis

Die zur Datenverarbeitung befugten Personen müssen zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet sein oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Eine ausdrückliche Regelung zum Datengeheimnis ist zwar in der DSGVO nicht vorgesehen; allerdings muss der Auftragsverarbeiter gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b DSGVO). Für Beschäftigte öffentlicher Stellen gilt das Datengeheimnis nach Art. 11 BayDSG.

c) Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter hat alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung zu ergreifen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c DSGVO). Je höher das Risiko der Verarbeitung zu bewerten ist, desto strengere Schutzmaßnahmen werden zu er-

greifen sein. Die vom Auftragsverarbeiter vorgeschlagenen Maßnahmen sind vom Verantwortlichen inhaltlich zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

d) Unterauftragsverarbeiter

Ferner sind in den AV-Vertrag auch Regelungen zum Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter aufzunehmen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. d DSGVO). Der Auftragsverarbeiter darf keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch nehmen. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter zu informieren (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Hierdurch erhält der Verantwortliche die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

Soll ein Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden, hat der Auftragsverarbeiter diesem dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die auch für ihn aufgrund des AV-Vertrags mit dem Verantwortlichen gelten. Der Auftragsverarbeiter haftet für Verstöße des Unterauftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO.

e) Unterstützungspflichten bei Beantwortung von Anträgen

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen soweit möglich mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen von betroffenen Personen (z.B. um Anträge auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten) zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. e, Kapitel III DSGVO).

f) Unterstützungspflichten bei den Pflichten aus Art. 32–36 DSGVO

Der Verantwortliche muss mit dem Auftragsverarbeiter eine Unterstützungspflicht u.a. bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO), der Meldung von Datenschutzverletzungen (Art. 33 DSGVO) und der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DSGVO) vereinbaren (Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. f DSGVO). Die Reichweite dieser Pflicht richtet sich nach der Art der Verarbeitung und dem Umfang der personenbezogenen Daten, die dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehen.

g) Löschung nach Vertragsbeendigung

Nach Abschluss des Vertrags zur Erbringung einer Auftragsverarbeitung sind alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zurückzugeben oder, ggf. nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen, zu löschen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. g DSGVO).

h) Pflicht zur Bereitstellung von Informationen und Ermöglichung von Überprüfungen

Komplexe Datenverarbeitungsvorgänge sind für den Verantwortlichen häufig schwer nachvollziehbar. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen mit Nachweisen zur Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten und der Ermöglichung von Überprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. g DSGVO).

7.3 Was ändert sich noch bei der Auftragsverarbeitung?

Neu ist, dass auch der Auftragsverarbeiter ein eigenes Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO zu führen hat und dieses auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellen muss (Art. 30 Abs. 4 DSGVO; Art. 28 Abs. 2 Satz 2, Art. 31 BayDSG). Ebenso wie der Verantwortliche ist der Auftragsverarbeiter ferner verpflichtet, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten (Art. 31 DSGVO) sowie ggf. einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. Art. 37 DSGVO). Erlangt der Auftragsverarbeiter Kenntnis von einer Datenschutzverletzung, hat er diese unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden (Art. 33 Abs. 2 DSGVO).

Bei Verarbeitungen im Anwendungsbereich der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden nunmehr gem. Art. 58 DSGVO befugt, gegen den Auftragsverarbeiter direkt vorzugehen, auf Verstöße hinzuweisen, ihn anzuweisen oder Sanktionen zu verhängen (Art. 83 ff. DSGVO). Auftragsverarbeiter und Verantwortliche haften gegenüber betroffenen Personen gesamtschuldnerisch auf Schadenersatz bei Datenschutzverstößen (Art. 82 Abs. 4 DSGVO). Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter können von betroffenen Personen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden (Art. 82 Abs. 1 DSGVO).

7.4 Anpassung bestehender Verträge

Bestehende Verträge zur Auftragsverarbeitung sind an die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO anzupassen. Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu prüfen:

- Werden dem Auftraggeber wirksame Kontrollrechte eingeräumt (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO)?
- Werden dem Auftraggeber wirksame Weisungsrechte eingeräumt?
- Wo findet die Auftragsverarbeitung konkret statt? Werden bei Übermittlungen von Daten an Drittländer ggf. zusätzlich Art. 44 ff. DSGVO beachtet?
- Ist die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern vertraglich geregelt (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. d, Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO)?
- Hat der Auftragnehmer einen Datenschutzbeauftragten und einen Ansprechpartner bei auftretenden Problemen?
- Bestehen ausreichende Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Person (z.B. auf Auskunft, Löschung, Widerspruch,

Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. e DSGVO), bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ggf. einer erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. f DSGVO)?

- Sind Haftungsbeschränkungen zum Nachteil des Verantwortlichen im Vertrag enthalten?

7.5 Muster einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Das nachfolgende Muster einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist möglichst universell gehalten. Je nach konkreter Fallgestaltung ist es daher anzupassen oder zu ergänzen. Das Muster zeigt, wie die Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO vertraglich umgesetzt werden können; es erhebt – insbesondere hinsichtlich zivilrechtlicher Aspekte – keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für den öffentlichen Bereich ist zudem zu beachten, dass die Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung gesetzlich eingeschränkt bzw. an besondere Voraussetzungen geknüpft sein kann (vgl. etwa Art. 27 Abs. 4 Sätze 5 und 6 Bayerisches Krankenhausgesetz, § 80 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie Art. 108 Abs. 3 Bayerisches Beamten-gesetz). In einem solchen Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen und entsprechend abzubilden.

Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

- Verantwortlicher (nachfolgend Auftraggeber genannt) -

und

.....

- Auftragsverarbeiter (nachfolgend Auftragnehmer genannt) -

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO und ergänzt insoweit den Vertrag vom (im Folgenden „Auftrag“ genannt). Sie findet Anwendung auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeiten.

1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

1.1 Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung

Dauer der Verarbeitung

Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Kategorien der betroffenen Personen

1.2 Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In letzteren Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt.

Sofern Weisungen des Auftraggebers zunächst mündlich erfolgen, sind sie unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

2.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Ist die Rechtmäßigkeit einer Weisung zweifelhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt

oder geändert wird. Stehen schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Raum oder nimmt der Auftragnehmer bei weisungsgemäßigem Handeln das Risiko einer strafbaren Handlung auf sich, darf er die Umsetzung der Weisung darüber hinaus aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.

2.3 Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen dem Risiko angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Sofern personenbezogene Daten in Telearbeit und Heimarbeit verarbeitet werden, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Er trifft diese technischen und organisatorischen Maßnahmen so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicher gestellt sind. Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus (bitte ausführen - ggf. mit Verweisung -, z. B. aus der Anlage zu dieser Vereinbarung, dem Sicherheitskonzept etc.). Änderungen der getroffenen Maßnahmen durch den Auftragnehmer sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

2.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie etwa bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. f DSGVO).

2.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

2.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auf-

traggebers bekannt werden. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.

2.7 Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftraggeber die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. etwaigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

(Name, Vorname und Funktion, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)

Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

(Name, Vorname und Funktion, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)

2.8 Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

2.9 Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

2.10 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO, die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, falls er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

3.3 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3.3 Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie den Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftragnehmer unverzüglich die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Name, Vorname und Funktion, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)

Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers

(Name, Vorname und Funktion, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)

3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden – insbesondere nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO – bleiben hiervon unberührt.

4. Anfragen betroffener Personen

Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird dieser die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß Nr. 2.4 dieser Vereinbarung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers

5.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO). Ggf.: Folgende Nachweise sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt:

- Ergebnisse eines Selbstaudits (Anlage)

- Zertifikat zu Datenschutz- und / oder Informationssicherheit (z.B. ISO 27001)
(Anlage)
- Genehmigte Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) vom ... (Datum)
(Anlage)
- Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 47 DSGVO) vom ... (Datum).
(Anlage)
- Zertifizierungen gemäß Art. 42 DSGVO
(Anlage)
- aktuelles Testat und/oder Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen
(z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung,
Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren, Anlage)
- (Anlage).

5.2 Sofern einschlägig, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn und während der Verarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Dies und Maßnahmen nach Nr. 5.4 werden nicht durch die Vorlage von Nachweisen nach Nr. 5.1 ausgeschlossen.

5.4 Inspektionen durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem beauftragten Prüfer werden grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig zu machen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragter Prüfer im Rahmen seiner Inspektion auch Kenntnis von Daten erlangt, die der Auftragnehmer im Auftrag eines anderen Verantwortlichen verarbeitet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein von ihm beauftragter Prüfer in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer steht.

6. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

6.1 Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt.

Der Auftragnehmer trägt bei der Auswahl eines Subunternehmers insbesondere Sorge dafür, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Nicht als Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), Reinigungskräfte und Prüfer. Der Auftragnehmer trifft mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang schriftliche Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und behält sich Kontrollmaßnahmen vor, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

6.2 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung dem Subunternehmer wirksam aufzuerlegen. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

6.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Abschnitt vertraglich auferlegt wurden.

6.4 Der Auftragnehmer nimmt keinen Subunternehmer ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung in Anspruch. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Subunternehmer vorab mit. Die bei Vertragsbeginn bestehenden Subunternehmer sind in Anlage ... zu diesem Vertrag aufgeführt. Diese gelten als von Beginn des Auftrages an genehmigt.

6.5 Weitere Subunternehmer

Alternative 1:

- Gemäß den vorgenannten Regelungen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 2 DSGVO in Anspruch zu nehmen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 DSGVO). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig, wenn er Änderungen in Bezug

auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Information über die Änderungen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer einzulegen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, erfolgt eine Einschränkung oder Beendigung der Auftragsverarbeitung.

Alternative 2:

- Der Auftragnehmer nimmt einen Subunternehmer nur in Anspruch, wenn der Auftraggeber dies zuvor gesondert schriftlich genehmigt hat (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 DSGVO). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig, wenn er Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung Subunternehmer beabsichtigt.

6.6 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und der Auftraggeber vorab zustimmt.

7. Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

8. Schlussbestimmungen

8.1 *(Bitte eine Regelung zu Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten ergänzen)*

8.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter beim Auftragnehmer gefährdet werden. Der Auftragnehmer informiert in diesem Fall alle Beteiligten unverzüglich darüber, dass das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen oder in einem elektronischen Format abgefassten Vereinbarung, die den ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Abfassung dieser Anlage beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.

_____,den
Ort *Datum*

_____,den
Ort *Datum*

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

8. Datenschutz-Folgenabschätzung und Risikobewertung nach der DSGVO

Nach Art. 35 und 36 DSGVO ist für Formen der Verarbeitung, die „insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ haben, vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Ergänzende Regelungen hierzu trifft Art. 14 BayDSG.

Voraussetzungen und Durchführung dieser Datenschutz-Folgenabschätzung unterscheiden sich erheblich von der bisherigen datenschutzrechtlichen Freigabe nach Art. 26 BayDSG. Insbesondere ist nicht für jedes bisher freigabepflichtige Verfahren künftig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Für bereits laufende Verarbeitungen, die ohne wesentliche Änderungen fortgeführt werden und die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern, ist diese in einer Übergangsfrist spätestens bis zum 25. Mai 2021 nachzuholen. In diesen Fällen ist jedoch in der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten zumindest anzugeben, ob von einer Form der Verarbeitung möglicherweise ein hohes Risiko für die Betroffenen ausgeht. Zum Begriff des „datenschutzrechtlichen Risikos“ enthalten die Nummern 84 bis 92 der DSGVO-Erwägungsgründe nähere Ausführungen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird eine – nicht abschließende – Liste von Verarbeitungen veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Die DSGVO beschreibt die Voraussetzung und das Verfahren der Datenschutz-Folgenabschätzung nur allgemein. Etablierte Praxismodelle für deren Durchführung fehlen bislang. Die Arbeitshilfen werden deshalb zu gegebener Zeit ergänzt.

9. Muster²² einer Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit im Datenschutz

Zweckvereinbarung Zusammenarbeit im Datenschutz

Der Landkreis _____,

vertreten durch den Landrat,

folgende Städte, Märkte und Gemeinden:

_____,

jeweils vertreten durch den Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister,

folgende Verwaltungsgemeinschaften²³:

_____,

jeweils vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,

und

folgende Zweckverbände:

_____,

jeweils vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

(im Folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet) schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), folgende

²² Bei dem Muster handelt es sich um eine Gemeinschaftsvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 3 KommZG.

²³ Die Mitgliedsgemeinden der beteiligten Verwaltungsgemeinschaften sind aufgrund von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung zudem selbst an der Zweckvereinbarung beteiligt.

ZWECKVEREINBARUNG:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Jeder Beteiligte der Zweckvereinbarung hat nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Beteiligten wollen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit den Datenschutz durch einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten effizienter und effektiver gestalten, sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung von beim Vollzug des Datenschutzes anfallenden Aufgaben gewährleisten.

§ 2

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

1. Die Beteiligten beabsichtigen, einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten (Datenschutzbeauftragter) zu benennen.
2. Der Landkreis / die Stadt / der Markt / die Gemeinde / die Verwaltungsgemeinschaft / der Zweckverband _____ (Bestellungsbehörde) stellt zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten eine geeignete Fachkraft bereit, die im Umfang von ___ Wochenstunden als Datenschutzbeauftragter tätig wird sowie einen Vertreter. Die Beteiligten benennen diese Personen jeweils zu ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie zu dessen Vertreter. Die Bestellungsbehörde stellt die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen sowie einen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.
3. Die Beteiligten unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei seiner Arbeit. Sie gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und im Rahmen seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Ferner stellen sie dem Datenschutzbeauftragten innerhalb ihrer Behörde die erforderlichen Arbeitsmittel sowie einen örtlichen Ansprechpartner zur Verfügung, der den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben vor Ort unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte und die örtlichen Ansprechpartner informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über datenschutzrechtlich relevante Ange-

legenheiten. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit. Dazu zählen regelmäßige Vor-Ort-Termine bei den Beteiligten sowie der Austausch über Telefon und Internet. Informationen, Muster und Checklisten für die Beteiligten werden bereitgestellt.

§ 3

Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten

1. Der Datenschutzbeauftragte erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bei allen Beteiligten. Dazu zählen die Aufgaben nach Art. 39 Abs. 1 und 38 Abs. 4 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG, insbesondere auch
 - die Beratung der Beteiligten bei Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO und bei Benachrichtigungen der betroffenen Personen nach Art. 34 Abs. 1 DSGVO
 - die Beratung der Beteiligten, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor einer Verarbeitung erforderlich ist und ggf. Hilfestellung bei deren Durchführung
 - die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beteiligten zusammenhängende Fragen.
2. Der Datenschutzbeauftragte erstattet jedem Beteiligten regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, Bericht zum Datenschutz. In dem Bericht sind die bei dem jeweiligen Beteiligten eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. Die Berichte enthalten eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob datenschutzrechtliche Risiken bestehen. Die Ergebnisse der Berichte werden mit den Beteiligten erörtert. Die Berichte werden nicht veröffentlicht.
3. Der Datenschutzbeauftragte erfüllt ferner folgende Aufgaben bei allen Beteiligten:
 - die Führen des Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
 - die Überprüfung und Anpassung von Formularen im Hinblick auf Art. 13 DSGVO
 - die Überprüfung und Anpassung bestehender Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
 - die Meldung der Kontaktdaten nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO an die Aufsichtsbehörde.

4. Die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften tragen weiterhin die Beteiligten in ihrer datenschutzrechtlichen Funktion als Verantwortliche selbst.

§ 4

Kosten- und Umlageregelung

1. Die durch die Aufgabenerfüllung des Datenschutzbeauftragten bei der Bestellungsbehörde anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden von den Beteiligten gemeinsam getragen:
Der Landkreis trägt ___ % der Kosten.
Die Stadt _____ trägt ___ % der Kosten.
Der Markt _____ trägt ___ % der Kosten.
Die Gemeinde _____ trägt ___% der Kosten.
Die Verwaltungsgemeinschaft ___ trägt ___ % der Kosten.
Der Zweckverband _____ trägt ___ % der Kosten.
2. Die Bestellungsbehörde legt die Kosten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres auf die Beteiligten um und erstellt jährlich bis spätestens _____ eine Abrechnung, mit welcher die Kosten des Vorjahres abgerechnet werden. Die Abrechnung enthält eine Kostenübersicht und ist an alle übrigen Beteiligten zuzusenden. Diese entrichten den Betrag innerhalb _____ nach dem Zugang der Abrechnung an die Bestellungsbehörde.

§ 5

Kündigung

1. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.
2. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
3. Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

4. Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

§ 6

Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Regierung _____ als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 8

Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird am wirksam.

Ort, Datum

Unterschriften

10. Muster für ein Impressum und eine Datenschutzerklärung im Internetauftritt staatlicher Behörden in Bayern

10.1 Impressum

Herausgeber

- *Bezeichnung, Hausanschrift und Postanschrift der Behörde:
(vollständige ladungsfähige Anschrift, die ausschließliche Angabe einer Postfachadresse genügt nicht)*
- *Telefon:*
- *evtl. Telefax:*
- *E-Mail:
(in der Regel: poststelle@behördenkürzel.de)*
- *Vor- und Nachname des Vertretungsberechtigten:
(in der Regel der Dienststellenleiter oder Bürgermeister)*
- *USt-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz*

Verantwortlich für den Inhalt

Vor- und Nachname der für den Inhalt verantwortlichen Person oder Personen (Anschrift siehe oben).

Namentlich gekennzeichnete Internetseiten geben die Auffassungen und Erkenntnisse der genannten Personen wieder.

Nutzungsbedingungen

Texte, Bilder, Grafiken sowie die Gestaltung dieser Internetseiten können dem Urheberrecht unterliegen.

Nicht urheberrechtlich geschützt sind nach § 5 des Urheberrechtsgesetz (UrhG)

- Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen und
- andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 UrhG entsprechend anzuwenden sind.

Als Privatperson dürfen Sie urheberrechtlich geschütztes Material zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Rahmen des § 53 UrhG verwenden. Eine Vervielfältigung oder Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials dieser Seiten oder Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen und deren Veröffentlichung ist nur mit unserer Einwilligung gestattet. Diese Einwilligung erteilen auf Anfrage die für den Inhalt Verantwortlichen. Der Nachdruck und die Auswertung von Pressemitteilungen und Reden sind mit Quellenangabe allgemein gestattet.

Weiterhin können Texte, Bilder, Grafiken und sonstige Dateien ganz oder teilweise dem Urheberrecht Dritter unterliegen. Auch über das Bestehen möglicher Rechte Dritter geben Ihnen die für den Inhalt Verantwortlichen nähere Auskünfte.

Haftungsausschluss

Alle auf dieser Internetseite bereitgestellten Informationen haben wir nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und geprüft. Eine Gewähr für die jederzeitige Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der bereit gestellten Informationen können wir allerdings nicht übernehmen. Ein Vertragsverhältnis mit den Nutzern des Internetangebots kommt nicht zustande.

Wir haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung dieses Internetangebots entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Vorschriften des § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) einschlägig sind. Für etwaige Schäden, die beim Aufrufen oder Herunterladen von Daten durch Schadsoftware oder der Installation oder Nutzung von Software verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung.

Falls im Einzelfall erforderlich: Der Haftungsausschluss gilt nicht für Informationen, die in den Anwendungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG – DLRL) fallen. Für diese Informationen wird die Richtigkeit und Aktualität gewährleistet.

Links

Von unseren eigenen Inhalten sind Querverweise („Links“) auf die Webseiten anderer Anbieter zu unterscheiden. Durch diese Links ermöglichen wir lediglich den Zugang zur Nutzung fremder Inhalte nach § 8 Telemediengesetz. Bei der erstmaligen Verknüpfung mit diesen Internetangeboten haben wir diese fremden Inhalte daraufhin überprüft, ob durch sie eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird. Wir können diese fremden Inhalte aber nicht ständig auf Veränderungen überprüfen und daher auch kei-

ne Verantwortung dafür übernehmen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der jeweilige Anbieter der Seite.

10.2 Datenschutzerklärung²⁴

A) Allgemeine Informationen

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Bezeichnung der öffentlichen Stelle

Postanschrift:

Telefon:

Evtl. Telefax:

E-Mail:

Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten/unsere Datenschutzbeauftragte unter:

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte der/des (Bezeichnung der öffentlichen Stelle)

- persönlich -

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail: (z.B. datenschutz@behoerde.de)

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der uns vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben, insbesondere der Information der Öffentlichkeit.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aus Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbin-

²⁴ Über die Information des Betroffenen über die Datenverarbeitung im Rahmen des Internetauftritts hinausgehend kann die Datenschutzerklärung auch als Standort gewählt werden, um den Betroffenen über weitere Datenverarbeitungen der Behörde gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu informieren z.B. Information des Betroffenen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Veranstaltungen oder bei bestimmten Fachverfahren (siehe C).

dung mit Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Demnach ist es uns erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch
(Name Auftragsverarbeiter)

Gegebenenfalls werden Ihre Daten an die zuständigen Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte übermittelt.

Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik können bei elektronischer Übermittlung Daten an das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik weitergeleitet werden und dort auf Grundlage der Art. 12 ff. des Bayerischen E-Government-Gesetzes verarbeitet werden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre Rechte

Soweit wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, stehen Ihnen als Betroffener nachfolgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die

Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089 212672-0

Telefax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>

Weitere Informationen

Für nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten können Sie uns unter den oben (zu Beginn von A) genannten Kontaktdaten erreichen.

B) Informationen zum Internetauftritt

Technische Umsetzung

Unser Webserver wird durch (*Name Auftragsverarbeiter*) betrieben. Die von Ihnen im Rahmen des Besuchs unseres Webauftritts übermittelten personenbezogenen Daten werden daher in unserem Auftrag durch

Name Auftragsverarbeiter

Postanschrift

E-Mail

verarbeitet.

Protokollierung

Wenn Sie diese oder andere Internetseiten aufrufen, übermitteln Sie über Ihren Internetbrowser Daten an unseren Webserver. Die folgenden Daten werden während einer laufen-

den Verbindung zur Kommunikation zwischen Ihrem Internetbrowser und unserem Webserver aufgezeichnet:

- Datum und Uhrzeit der Anforderung
- Name der angeforderten Datei
- Seite, von der aus die Datei angefordert wurde
- Zugriffsstatus (Datei übertragen, Datei nicht gefunden, etc.)
- verwendete Webbrowser und verwendetes Betriebssystem
- vollständige IP-Adresse des anfordernden Rechners
- übertragene Datenmenge.

Variante 1

Nach Ende der Verbindung werden diese Daten gelöscht.

Variante 2

Nach Ende der Verbindung werden die Daten durch Verkürzung der IP-Adresse auf Domain-Ebene anonymisiert, so dass es nicht mehr möglich ist, einen Bezug auf einzelne Nutzer herzustellen.

Variante 3 (Regelfall wenn Webseite im IT-DLZ gehostet wird)

Aus Gründen der technischen Sicherheit, insbesondere zur Abwehr von Angriffsversuchen auf unseren Webserver, werden diese Daten von uns gespeichert. Nach spätestens sieben Tagen werden die Daten durch Verkürzung der IP-Adresse auf Domain-Ebene anonymisiert, so dass es nicht mehr möglich ist, einen Bezug auf einzelne Nutzer herzustellen.

Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik werden die Daten an das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik weitergeleitet und dort auf Grundlage der Art. 12 ff. des Bayerischen E-Government-Gesetzes verarbeitet.

Aktive Komponenten

Variante 1

Wir verwenden keine aktiven Komponenten wie Javascript, Java-Applets oder Active-X-Controls.

Variante 2

Wir verwenden aktive Komponenten wie Javascript, Java-Applets oder Active-X-Controls. Diese Funktion kann durch die Einstellung Ihres Internetbrowsers von Ihnen abgeschaltet werden.

Cookies

Variante 1

Wir setzen und verwenden keine Cookies.

Variante 2

Beim Zugriff auf dieses Internetangebot werden von uns Cookies (kleine Dateien) auf Ihrem Gerät gespeichert, die für die Dauer Ihres Besuches auf der Internetseite gültig sind („session-cookies“). Wir verwenden diese ausschließlich während Ihres Besuchs unserer Internetseite. Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie die Verwendung von Cookies akzeptieren. Diese Funktion kann aber durch die Einstellung des Internetbrowsers von Ihnen für die laufende Sitzung oder dauerhaft abgeschaltet werden. Nach Ende Ihres Besuches wird Ihr Browser diese Cookies automatisch löschen.

Variante 3

Beim Zugriff auf dieses Internetangebot werden von uns Cookies (kleine Dateien) auf Ihrem Gerät mit einer Gültigkeitsdauer von Tagen gespeichert. Wir verwenden diese dazu, um ...(bitte erläutern). Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie die Verwendung von Cookies akzeptieren, diese Funktion kann aber durch die Einstellung des Internetbrowsers von Ihnen für die laufende Sitzung oder dauerhaft abgeschaltet werden.

Möglicher Zusatz zu den Varianten 2 und 3:

Folgende Dienste sind allerdings nur nutzbar, wenn Sie uns die Möglichkeit zur Speicherung von Cookies geben:

(...)

Einbindung von YouTube-Videos und SocialPlugins²⁵

Beim Besuch unserer Internetseite werden über eine sogenannte Zwei-Klick-Lösung Zusatzdienste von YouTube und SocialPlugins (z.B. Twitter, Facebook und Google+) angeboten. Beim ersten Aufruf der Website werden keine Daten an die Betreiber übermittelt. Erst nachdem die Nutzer auf (Name Internetadresse) durch einen entsprechenden Klick in das Opt-In-

²⁵ Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz rät von der Nutzung Sozialer Netzwerke wie Facebook und Google jedenfalls solange dringend ab, bis die Rechtmäßigkeit der (mit)verantwortlichen Datenverarbeitungen bayerischer öffentlicher Stellen sicher gestellt werden kann. Vgl. hierzu beispielhaft https://www.datenschutz-bayern.de/presse/20180605_Facebook.html.

Verfahren eingewilligt haben, werden ab sofort und bei jedem weiteren Besuch Daten (unter anderem die URL der aktuellen Seite sowie die IP-Adresse des Nutzers) an den jeweiligen Betreiber übertragen. Als Nutzer können Sie damit selbst entscheiden, ob sie der Aktivierung dieser Angebote und der Datenübermittlung zustimmen. Der Nutzer kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen und durch den entsprechenden Klick auf der Homepage die weitere Datenübermittlung an die Betreiber unterbinden (Opt-In-Verfahren).

Einbindung von YouTube-Videos

Auf unserer Webseite sind Videos der externen Videoplattform YouTube eingebunden. Standardmäßig werden dabei lediglich deaktivierte Bilder des YouTube-Kanals eingebettet, die keine automatisierte Verbindung mit den Servern von YouTube herstellen. Damit erhält der Betreiber beim Aufruf der Webseiten keine Daten vom Benutzer.

Sie können selbst entscheiden, ob die YouTube-Videos aktiviert werden sollen. Erst wenn Sie das Abspielen der Videos mit Klick auf „Dauerhafte Aktivierung“ freigeben, erteilen Sie die Einwilligung, dass die dafür erforderlichen Daten (unter anderem die Internetadresse der aktuellen Seite sowie die IP-Adresse des Anwenders) an den Betreiber übermittelt werden. Um die vom Nutzer gewünschte Einstellung zu speichern, wird von uns ein Cookie gesetzt, das die Parameter abspeichert. Beim Setzen dieser Cookies werden von uns allerdings keine personenbezogenen Daten gespeichert, sie enthalten lediglich anonymisierte Daten zur Anpassung des Browsers. Anschließend sind die Videos aktiv und können vom Nutzer abgespielt werden. Möchten Sie das automatische Laden der YouTube-Videos wieder deaktivieren, können Sie unter dem Datenschutz-Symbol das Häkchen für die Zustimmung wieder entfernen. Damit werden auch die Einstellungen des Cookies aktualisiert.

YouTube ist ein Angebot von YouTube LLC, 901 Cherry Ave., San Bruno, CA 94066, USA, einem Tochterunternehmen von Google Inc., 1600 Amphitheater Parkway, Mountainview, California 94043, USA. Weitere Informationen zu Zweck und Umfang der Datenverarbeitung (auch außerhalb der Europäischen Union und außerhalb der USA) sowie Informationen zu Einstellungsmöglichkeiten zum Schutz Ihrer Privatsphäre erhalten Sie in der Datenschutzerklärung: <https://policies.google.com/privacy?hl=de&gl=de>. Google verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter anderem in den USA und hat sich insofern dem EU-US Privacy Shield unterworfen.

Einbindung von Facebook-Like-Button

Standardmäßig werden lediglich deaktivierte Buttons eingeblendet, die noch keinen Kontakt mit den Servern von Facebook herstellen. Erst wenn Sie mit einem zweiten Klick Ihre Einwilligung erklären, wird die Verbindung hergestellt und Ihr „Like“ an Facebook übertragen. Nur

wenn Sie bei Facebook bereits angemeldet sind, wird Ihr „Like“ ohne ein weiteres Fenster übermittelt.

Die Datenschutzhinweise von Facebook finden Sie unter

<https://www.facebook.com/help/568137493302217>. Die Verarbeitung Ihrer Daten durch Facebook Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland bzw. die Verarbeitung Ihrer Daten auch außerhalb der Europäischen Union und der USA erläutert Facebook unter:

<https://www.facebook.com/privacy/explanation>. Facebook Inc., 1601 S. California Ave, Palo Alto, California 94304 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten auch in den USA und hat sich insofern dem EU-US Privacy Shield unterworfen.

Vorlesefunktion

Wir möchten möglichst vielen Nutzern einen breiten und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmten Zugang zu unserer Homepage ermöglichen. Im Sinne der Barrierefreiheit wird daher auf der Homepage eine Vorlesefunktion angeboten.

Bei Nutzung dieser Vorlesefunktion werden die dafür erforderlichen Daten (wie z. B. Browsereinstellungen) übermittelt an die Firma:

Name und Kontaktdaten der Firma

Auswertung des Nutzerverhaltens (Webtracking-Systeme; Reichweitenmessung)

Variante 1

Programme zur Auswertung des Nutzerverhaltens werden von uns nicht eingesetzt.

Variante 2 (Nutzung von Matomo – vormals PIWIK als Dienstleistung des IT-DLZ (LDBV))

Zur bedarfsgerechten Gestaltung unseres Internetauftritts verwenden wir das Werkanalyse-Tool Matomo, mit dem wir das Nutzerverhalten auswerten. Ihre IP-Adresse wird dafür zunächst anonymisiert und dann auf anonymisierter Basis von uns ausgewertet. Diese Funktion kann durch die Einstellung Ihres Internetbrowsers von Ihnen abgeschaltet werden.

Sie können sich hier entscheiden, ob in Ihrem Browser ein eindeutiger Webanalyse-Cookie abgelegt werden darf, um dem Betreiber der Website die Erfassung und Analyse verschiedener statistischer Daten zu ermöglichen.

Wenn Sie sich dagegen entscheiden möchten, klicken Sie den folgenden Link, um den Matomo-Deaktivierungs-Cookie in Ihrem Browser abzulegen.

Ihr Besuch dieser Website wird aktuell von der Matomo Webanalyse erfasst. Klicken Sie hier, damit Ihr Besuch nicht mehr erfasst wird.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um die datenschutzfreundliche Standardvariante, wenn die Webseite im IT-DLZ gehostet wird. Wir empfehlen die Nutzung dieser Variante, da sie bereits datenschutzrechtlich geprüft und freigegeben wurde und kein Drittanbieter (vgl. Variante 4 (Opt-out)) beauftragt werden muss.

Variante 3 (Opt-In)

Wir verwenden eine 2 Klick-Lösung: Programme zur Auswertung des Nutzerverhaltens werden von uns nur eingesetzt, wenn Sie durch einen entsprechenden Klick in das Opt-In-Verfahren eingewilligt haben. Beim ersten Aufruf der Internetseite werden keine Daten an die Betreiber übermittelt. Erst nachdem Sie durch einen entsprechenden Klick in das Opt-In-Verfahren eingewilligt hat, werden ab sofort und bei jedem weiteren Besuch Ihre IP-Adresse erst anonymisiert und anschließend von uns ausgewertet oder an Dritte zur Auswertung übermittelt.

Variante 4 (Opt-Out)

Programme zur Auswertung des Nutzerverhaltens werden von uns nur in anonymisierter Form eingesetzt. Ihre IP-Adresse wird dafür zunächst anonymisiert und erst dann von uns ausgewertet oder an Dritte zur Auswertung übermittelt. Diese Funktion kann durch die Einstellung Ihres Internetbrowsers von Ihnen abgeschaltet werden.

Hinweis: Diese Variante ist zu wählen, wenn abweichend von Variante 2 ein anderes Auswertungstool, als das durch das IT-DLZ angebotene, genutzt wird.

C) Informationen zu einzelnen Verarbeitungen

Newsletter, Bestellung von Veröffentlichungen

Sie können sich regelmäßig unseren Newsletter zusenden lassen. Ihre E-Mail-Adresse wird für den Versand des Newsletters gespeichert und nur zum Zweck der Versendung verarbeitet.

Die Zusendung des Newsletters können Sie jederzeit selbst wie folgt beenden:

(...)

Ihre E-Mail-Adresse wird dann automatisch gelöscht.

Bei einer Bestellung von Veröffentlichungen werden Ihre Kontaktdaten nur zum Zweck der Zusendung der bestellten Veröffentlichungen verarbeitet. Spätestens ein Jahr nach der Bestellung werden Ihre Daten bei uns gelöscht.

Falls zutreffend: Ihre Adresse und Ihre Bestellung werden zur Abwicklung an die mit dem Versand beauftragte Firma ...(Name und Adresse der Firma) weitergeleitet.

Fotoaufnahmen

Im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden bei Veranstaltungen und Terminen Fotos aufgenommen, auf denen Sie gegebenenfalls erkennbar zu sehen sind. Der Aufnahme und/oder einer Veröffentlichung können Sie widersprechen.

Bitte nutzen Sie für Ihren Widerspruch die oben (am Anfang von A) genannten Kontaktdaten.

Weitere Verarbeitungen

(...)

11. Mitwirkende

Diese Arbeitshilfen wurden vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unter Beteiligung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erstellt. An der Erstellung der Arbeitshilfen waren im Rahmen einer Arbeitsgruppe auch Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen Praxis maßgeblich beteiligt, denen wir an dieser Stelle für ihre konstruktive Mitarbeit ausdrücklich danken:

Frau Gudrun Aschenbrenner, Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern;

Herr Bernd Bauer-Banzhaf, Stadt Bamberg;

Herr Dr. Stephan Bobe, Staatsministerium der Finanzen und für Heimat;

Herr Jochen Dann, Stadt Aschaffenburg;

Frau Anna Distler, Landeshauptstadt München;

Frau Daniela Duda, Vorsitzende des ERFA-Kreis Bayern der GDD e.V.;

Herr Joachim Fackler, Staatsministerium der Finanzen und für Heimat;

Frau Brigitte Frey, Landeshauptstadt München;

Herr Klaus Geiger, Bayerischer Landkreistag;

Frau Irmgard Gihl, Bayerischer Bezirkstag;

Frau Annette Holl, Staatsministerium der Finanzen und für Heimat;

Herr Christian Hummel, Bezirk Oberpfalz;

Frau Marie Jungnickl, Stadt Nürnberg;

Herr Anton Knoblauch, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration;

Herr Thomas Koeckerbauer, Stadt Regensburg;

Herr Thomas Kraft, Stadt Fürth;

Herr Alexander Lutz, Staatsministerium der Finanzen und für Heimat;

Herr Dr. Marc Maisch, Lehrbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern;

Frau Elisabeth Mayer, Landkreis Regensburg;

Herr Bernd Mikolai, Stadt Ansbach;

Frau Korinna Pöppel, Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern;

Frau Helga Richter, Stadt Würzburg;

Herr Robert Santl, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration;

Herr Jens Schmidt, Landratsamt Nürnberger Land;

Herr Winfried Schober, Bayerischer Gemeindetag;

Herr Roland Schulze, Stadt Kempten;

Herr Alexander Seidl, Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern;

Herr Richard Stelzer, Bayerischer Städtetag;

Herr Dr. Matthias Stief, Landesbeauftragter für den Datenschutz;

Herr Michael Will, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration;

Frau Karin Wölfl, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.